

An den Grossen Gemeinderat  
(teilweise zuhanden der Volksabstimmung)

## W I N T E R T H U R

Abschluss von Subventionsverträgen mit 20 kulturellen Institutionen

---

### Antrag:

1. Die Subventionsverträge (01 bis 03) mit den folgenden drei kulturellen Institutionen werden je gemäss Vorlage des Stadtrates genehmigt und mit dem Antrag auf Gutheissung der obligatorischen Volksabstimmung unterbreitet:

01	Musikkollegium Winterthur (Orchester Musikkollegium)	(Beilage 1)
02	Kunstverein Winterthur (Kunstmuseum Winterthur)	(Beilage 2)
03	Stiftung Technorama (The Swiss Science Center)	(Beilage 3)
  
2. Die Subventionsverträge (04 bis 20) mit den folgenden 17 kulturellen Institutionen werden (je vorbehältlich des fakultativen Referendums) gemäss Antrag des Stadtrates definitiv genehmigt:

04	Historischer Verein (Museum Lindengut / Mörsburg)
05	Fotomuseum Winterthur
06	Kunsthalle Winterthur
07	Villa Flora / Sammlung Hahnloser
08	Musikverband der Stadt Winterthur
09	Musikfestwochen Winterthur
10	Jazz in Winterthur
11	Verein LMK (Live Musik Kultur)
12	Sommertheater
13	Kellertheater
14	Marionettentheater
15	Theater am Gleis
16	tanzinwinterthur
17	Filmbulletin
18	Filmfoyer
19	Kurzfilmtage Winterthur
20	Astronomische Gesellschaft (Sternwarte Eschenberg)
  
3. Mit der definitiven Gutheissung der Subventionsverträge gemäss Ziffer 1 in der Volksabstimmung werden folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates aufgehoben:
  - Beschluss Nr. 95/051 vom 23. Oktober 1995 betreffend Ausgleichszahlungen der bisher durch den Kanton bezahlten Subventionen an das Musikkollegium und den Kunstverein

- Beschluss Nr. 90/200 vom 08. April 1991 betreffend jährlicher Betriebsbeitrag an das Technorama von Fr. 500'000
- Beschluss Nr. 43 vom 12. September 1983 betreffend jährlicher Beitrag an das Mini-technorama von Fr. 35'000

### **Zusammenfassung:**

Der Ruf und die Unverwechselbarkeit einer Stadt bemessen sich danach, ob sie auf einem Gebiet Überdurchschnittliches anzubieten hat. Das trifft zu auf das Kulturangebot von Winterthur. Es ist zu einem wesentlichen Standortvorteil geworden, der sich positiv auswirkt bei Standortentscheiden von Privatpersonen und Firmen. Für die ansässige Bevölkerung ist es ein wichtiges Element der hohen Lebensqualität in dieser Stadt. Es ist also alles daran zu setzen, diese Qualität zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren.

Ein wichtiges Element zur Erhaltung des reichen Kulturangebotes sind die Subventionsverträge mit den verschiedenen Kulturinstitutionen. Der Stadtrat hat alle bisherigen Subventionsverträge aufgrund des Kulturleitbildes überprüft und gleichzeitig geprüft, ob weitere Einrichtungen regelmässige Unterstützung erhalten sollen. Bei allen bisherigen Subventionsempfängerinnen und –empfängern zeigte sich, dass sie nach wie vor einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zum kulturellen Leben dieser Stadt leisten, die notwendige Resonanz und Akzeptanz ausweisen können und auf ein unvermindertes, teilweise erfreulicherweise gar gestiegenes Publikumsinteresse stossen. Es wäre deshalb einem reinen Willkürakt gleichgekommen, mit einer der Institutionen keinen neuen Vertrag abzuschliessen.

Gesamthaft stehen für die Subventionsverträge und die projektbezogene Unterstützung aufgrund des Sparzieles von win.03 400 000 Franken weniger zur Verfügung. Zählt man die seit 1991 (Technorama), bzw. 1998 (übrige Verträge) nicht mehr ausgeglichene Teuerung für die kleinen Kulturinstitute dazu, werden die Ausgaben für die Kultur in Winterthur zusätzlich um rund 380 000 Franken reduziert. Der win.03–Sparbeitrag konnte erbracht werden durch eine Reduktion der Beiträge an das Musikkollegium und den Kunstverein, die in den vergangenen Jahren aufgrund des Beschlusses 95/051 betreffend Ausgleichszahlungen eine deutlich über der Teuerung liegende Steigerung der Beiträge verzeichnen konnten (selbsterwirtschaftete Sponsoring- und Gönnerbeiträge honorierte die Stadt mit zusätzlichen städtischen Beiträgen). Reduziert wurde zudem das Volumen der projektbezogenen Beiträge.

Bei einer Gesamtbetrachtung ergibt sich eine Akzentverschiebung hin zur vermehrten Unterstützung von neueren, zeitgenössischen Institutionen des Kulturschaffens. So sollen neu die Internationalen Kurzfilmtage (gesamtschweizerische Ausstrahlung) und Tanz in Winterthur (kontinuierliche und konsequente Pflege des modernen Tanzes) Verträge erhalten. Erhöhte Beiträge erhalten das Fotomuseum (Internationale Reputation) und die Villa Flora (Sicherung des Fortbestandes). Kleinere Erhöhungen wurden aus verschiedenen Gründen auch beim Marionettentheater, der Kunsthalle und der Astronomischen Gesellschaft (Sternwarte) notwendig. Ebenfalls neu aufgenommen wurden vier Musikclubs, die sich, um Synergien nutzbar zu machen wie sie das Kulturleitbild postulierte, zusammengeschlossen haben. Ihre Unterstützung erfolgt in Zusammenarbeit mit privaten Stiftungen. Mit fünf Institutionen, welche in die Abklärungen miteinbezogen wurden, werden keine Subventionsverträge abgeschlossen.

**Weisung:****1** **Allgemeine Grundlagen**

---

**Ausgangslage**

Per 31.12.2005 laufen 15 Subventionsverträge mit kulturellen Institutionen aus. Der Grosse Gemeinderat hatte diese Verträge mit Beschluss vom 6. November 1996 (Beschluss 96/101) genehmigt. Die Verträge hatten eine Laufzeit von 4 Jahren und konnten durch den Stadtrat um eine weitere vierjährige Beitragsperiode verlängert werden.

Der Stadtrat hat im Kulturleitbild 2003 der Stadt Winterthur dargelegt, dass er beabsichtige, per 31.12.2005 auch die übrigen unbefristeten Subventionsverträge zu kündigen. Diese Kündigung der Subventionsverträge mit den Institutionen Kunstverein, Orchester Musikkollegium und Music-Club Albani ist ebenfalls erfolgt. Zwei Subventionsverträge (Villa Flora und Gaswerk) wurden im Rahmen des jährlichen Budgets im bisherigen Umfang bis Ende 2005 verlängert.

Diese Ausgangslage erlaubt es, eine Gesamtbeurteilung der Kultur in Winterthur vorzunehmen und den Stellenwert der einzelnen Institutionen für das kulturelle Leben der Stadt Winterthur neu zu beurteilen. Diese Gesamtbeurteilung kann jetzt wiederkehrend vorgenommen werden, weil mit diesem Vorgehen alle Subventionsverträge auf eine analoge Zeitachse gebracht wurden.

**Neubeurteilung der Institutionen**

Das Departement Kulturelles und Dienste hat eine umfassende Bestandesaufnahme der Institutionen vorgenommen und mit allen Veranstaltern und Vertretern der Institutionen mehrere Gespräche geführt und Abklärungen getätigt. In diese Bestandesaufnahme waren zusätzlich zu den bisherigen Subventionsnehmern auch alle Institutionen eingeschlossen, welche in den letzten Jahren das kulturelle Leben in Winterthur mit ihren Aktivitäten massgeblich bereichert haben.

Wie schon im Kulturleitbild 2003 der Stadt Winterthur ausgeführt wurde, hat das Departement Kulturelles und Dienste bei der Ausarbeitung der Subventionsverträge bei allen Institutionen überprüft, wo sich sinnvolle Zusammenarbeiten und Aufgabenteilungen ergeben. In den Leistungsaufträgen wurden entsprechende Verpflichtungen aufgenommen und bei den Music-Clubs wird neu, analog dem Musikverband der Stadt Winterthur, ein Subventionsvertrag mit einem Verein abgeschlossen, den die subventionierten Music-Clubs im Rahmen der Subventionsverhandlungen gegründet haben. Weitere Abklärungen und Kriterien betrafen das Publikumsinteresse, die Eigenfinanzierung der Institution und die bisherigen kulturellen Leistungen der letzten Jahre (→ 2.2).

**Resultat der Abklärungen**

- Alle bisherigen Subventionspartner haben in den letzten Jahren ihren Leistungsauftrag erfüllt und in ihrem Bereich zu einer wesentlichen Bereicherung des Kulturangebotes beigetragen. Mit allen bisherigen Subventionsnehmern wird deshalb, teilweise mit markant veränderten Beiträgen und Leistungsaufträgen, wieder ein Subventionsvertrag abgeschlossen.
- Mit dem Kulturzentrum Gaswerk und dem Albani Music-Club wird kein neuer Subventionsvertrag abgeschlossen. Die Leistungen an diese Institutionen sind Bestandteil des neuen Subventionsvertrages mit dem Verein Live Musik Kul-

tur (LMK). In diesem Verein sind nebst den bereits bisher subventionierten Institutionen Albani und Gaswerk auch neu das Salzhaus und das Krafffeld aufgenommen worden.

- Mit den Institutionen Verein tanzinwinterthur und Internationales Kurzfilmfestival Winterthur werden neu Subventionsverträge abgeschlossen. Diese Vereine haben in ihren Sparten das Kulturangebot in den letzten Jahren markant mitgeprägt. Die Aktivitäten dieser Institutionen wurden in den letzten Jahren mit projektbezogenen Beiträgen unterstützt. Um den Institutionen eine Mehrjahresplanung zu ermöglichen, werden neu Subventionsverträge abgeschlossen.

### **Finanzen**

Mit der Neuausarbeitung der Subventionsverträge war auch die Einhaltung eines win.03-Sparauftrages von 400'000 Franken verbunden. Weil den meisten Institutionen seit acht und mehr Jahren keine Teuerung ausbezahlt wurde, war dieser Sparauftrag effektiv wesentlich höher. Mit dem vorliegenden Antrag ist dieser Sparauftrag erfüllt worden (→ 2.2 und 4.5).

Finanziell hat sich eine deutliche Verlagerung von den grossen zu den kleinen Institutionen ergeben. An die im Rahmen der win.03-Massnahmen geforderten Einsparungen müssen die grossen Institutionen Kunstverein und Musikkollegium den Hauptbeitrag leisten. Dies ergab sich einerseits aus den wesentlich höheren Beiträgen an die grossen Institutionen, aber auch aus der Tatsache, dass die Subventionsnehmer Kunstverein und Musikkollegium mit dem Beschluss Nr. 95/051 vom 23. Oktober 1995 (Ausgleichszahlungen der bisher durch den Kanton bezahlten Subventionen an das Musikkollegium und den Kunstverein) in den letzten Jahren einen Beitragszuwachs verzeichnen konnten, der massgeblich über der Teuerung der letzten Jahre lag.

Bei den vom Kanton Zürich mit Beiträgen an die Stadt Winterthur mitfinanzierten Institutionen (Kunstverein und Musikkollegium) wurde die Berechnungsart der Subventionsbeiträge neu festgelegt. Im Gegensatz zu den heutigen Subventionsverträgen, bei denen die Stadt Winterthur unabhängig von der Höhe des Kantonsbeitrages auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und Kulturförderungsgesetzes (KFG) für den ganzen Subventionsbeitrag haftet, wurden die Beiträge ab 2006 von der Höhe der Kantonsbeiträge abhängig gemacht (→ 5.1 und *Subventionsverträge im Anhang*).

## **2 Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung der neuen Subventionsverträge**

---

### **2.1 Vorbemerkungen**

---

Das breite und reichhaltige Kulturleben in Winterthur ist eine der grossen Stärken und Standortvorteile dieser Stadt. Dazu gehören nicht nur Institutionen mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung, sondern auch ein innovatives Kulturschaffen von regionalen Kulturschaffenden. In seinen Legislaturzielen 2002 bis 2006 hat der Stadtrat bekräftigt, dass er das bestehende hohe Kultur-Niveau halten will und gleichzeitig eine Förderung von neuen innovativen Nischenangebot anstrebt. Der vorliegende Antrag zur Erneuerung der Subventionsverträge mit kulturellen Institutionen trägt diesem Umstand, trotz einschneidenden Sparmassnahmen, Rechnung. Eine Stadt als kulturelles Zentrum mit überregionaler Ausstrahlung braucht sowohl Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung als auch eine lebendige und kreative regionale Kulturszene. Institutionelle Repräsentativkultur und zeitgenössisches Kulturschaffen sind keine Gegensätze, sondern stehen in Abhängigkeiten zueinander.

Winterthur konnte in seiner Geschichte immer wieder von einem ausserordentlichen Mäzenatentum und Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die Kultur profitieren. Diesem Umstand verdankt Winterthur eine Reihe von Institutionen von überregionaler Bedeutung. Erfreulicherweise wird auch heute die Kultur noch zu einem grossen Teil mit Beiträgen, Vermächtnissen und Schenkungen privat finanziert. Auch die Verträge ab 2006 beruhen auf dem Subsidiaritätsprinzip. Subventionierte Institutionen haben die Pflicht, sich zusätzlich und systematisch um finanzielle Mittel von Privaten zu bemühen. Die Leistungen der öffentlichen Hand werden deshalb massgeblich durch Eigenleistungen und Beiträgen von Dritten ergänzt.

1988 wurden in einer Volksabstimmung die Subventionsverträge mit den grossen Kulturinstitutionen Kunstmuseum und Musikkollegium angenommen. 16 weitere Subventionsverträge mit kleineren Institutionen wurden erstmals 1989 durch den Grossen Gemeinderat genehmigt. Der Abschluss dieser Verträge bedeutete einen wichtigen Schritt für die Kulturförderung in Winterthur. Mehrere Institutionen, die das kulturelle Leben der Stadt Winterthur massgeblich prägen, sind bei ihren Tätigkeiten auf eine langfristige Planung angewiesen. Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen usw. müssen mindestens ein Jahr im Voraus geplant werden können. Subventionsverträge mit wiederkehrenden Beiträgen erlauben es diesen Institutionen, ihre kulturellen Aktivitäten auf einer entsprechenden finanziellen Basis zu planen.

Die Unterstützung in Form von wiederkehrenden Subventionsbeiträgen ist ein wichtiger Teilbereich der städtischen Kulturförderung. Er wird ergänzt mit den Aktivitäten der städtischen Kulturinstitutionen und mit privaten Kulturprojekten, welche mit projektbezogenen Beiträgen unterstützt werden (→ 4.2).

## 2.2 Rahmenbedingungen für Vertragsabschlüsse

### Finanzen

Die Neuaushandlung der Subventionsverträge erfolgte mit folgenden finanziellen Rahmenbedingungen:

- win.03: Im Rahmen der Massnahmen zur Sanierung des städtischen Finanzhaushaltes hat der Stadtrat eine Reduktion der verschiedenen Kultursubventionen um total 400'000 Franken per 1.1.2006 beschlossen (→ 4.1).
- Die neuen Subventionsverträge mit den Institutionen waren mit einer Risikoverminderung für die Stadt Winterthur bei Schwankung der kantonalen Beiträge abzuschliessen. Der Subventionsbeitrag steht in Abhängigkeit zu den Leistungen des Kantons. (→ 4.3 und *Subventionsverträge im Anhang*).
- Falls die Finanzsituation der Stadt, bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den Subventionsbeitrag bei allen Institutionen um maximal 10% kürzen. Bei den Institutionen Kunstverein und Musikkollegium beträgt dieser maximale Kürzungsanteil 5%, weil in der Subventionspauschale auch substanzielle Beiträge des Kantons enthalten sind (→ 5.1 und 6.1).

### Rahmenbedingungen / Kriterien:

In einer breiten Bestandesaufnahme des Kulturschaffens und kulturellen Angebotes in Winterthur hat das Departement Kulturelles und Dienste mit zahlreichen Kulturschaffenden und Kulturveranstaltern Gespräche geführt und Abklärungen getroffen. Ziel dieser Bestandesaufnahme war es, die bisherigen Tätigkeiten zu werten, mögliche Synergien zu prüfen und die kulturellen Schwerpunkte der Institutionen für die nächsten Jahre abzuklären.

Die Kriterien für den Abschluss von Subventionsverträgen wurden im Kulturleitbild 2003 der Stadt Winterthur dargelegt. Voraussetzung für die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen ist eine professionelle kulturelle Arbeit auf einem überdurchschnittlichen, qualitativen Niveau. Subventionsverträge werden mit Institutionen abgeschlossen, die zwingend auf eine Mehrjahresplanung angewiesen sind.

Der Leistungsauftrag wurde für jede Institution individuell festgelegt und überarbeitet. Er legt möglichst konkret die Leistungen der Institutionen fest, ohne jedoch die künstlerische Freiheit und Entwicklung während der Vertragsdauer zu blockieren. Die Höhe des Subventionsbeitrages ergab sich aus dem formulierten Leistungsauftrag und den Rechnungen der letzten Jahre. Eine angemessene Eigenfinanzierung wurde dabei voraus gesetzt (6.2.1 ff und Verträge im Anhang).

Bei jeder Institution wurde die Möglichkeit und Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit andern Institutionen individuell geprüft und festgelegt. Ziel war es, durch eine Vernetzung Synergien zu gewinnen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Festgelegt wurde auch eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur (bspw. in den Bereichen Museumspädagogik, Schultheater, Museumsspass und Zusammenarbeit bei Marketingmassnahmen).

### **3 Gruppen der Subventionsverträge**

---

Grundsätzlich kann zwischen zwei Gruppen von Subventionsverträgen unterschieden werden:

#### **Gruppe 1 (→ 5):**

Subventionsverträge 01 bis 03 mit den Institutionen

- 01 Musikkollegium Winterthur (Orchester Musikkollegium)
- 02 Kunstverein Winterthur (Kunstmuseum Winterthur)
- 03 Stiftung Technorama (The Swiss Science Center)

Die Genehmigung dieser Subventionsverträge unterliegt der Volksabstimmung. Subventionsbeitrag und Nebenleistungen belaufen sich auf über 500'000 Franken pro Jahr. (→ 4.5)

Die Subventionsverträge mit den Institutionen der Gruppe 1 werden unbefristet, mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 18 Monaten, abgeschlossen. Diese Massnahme ist bei diesen Institutionen, welche vom Kanton Zürich mit namhaften Beiträgen mitfinanziert werden sinnvoll, weil Institutionen von überregionaler Bedeutung nicht in kurzen Zeiträumen grundsätzlich in Frage gestellt werden sollten (Volksabstimmung). Durch eine Kündigungsfrist von 18 Monaten und eine befristete Risikoabdeckung bei geringeren Kantonsbeiträgen ist die notwendige Flexibilität gewährleistet.

#### **Gruppe 2 (→ 6):**

Subventionsverträge 04 bis 20 mit den Institutionen

- 04 Historischer Verein (Museum Lindengut / Mörsburg)
- 05 Fotomuseum Winterthur
- 06 Kunsthalle Winterthur
- 07 Villa Flora / Sammlung Hahnloser
- 08 Musikverband der Stadt Winterthur
- 09 Musikfestwochen Winterthur
- 10 Jazz in Winterthur
- 11 Verein LMK (Live Musik Kultur)
- 12 Sommertheater

- 13 Kellertheater
- 14 Marionettentheater
- 15 Theater am Gleis
- 16 tanzinwinterthur
- 17 Filmbulletin
- 18 Filmfoyer
- 19 Internationale Kurzfilmtage Winterthur
- 20 Astronomische Gesellschaft (Sternwarte Eschenberg)

Die Leistungen an die Institutionen dieser Gruppe belaufen sich auf weniger als 500'000 Franken pro Jahr und Einrichtung (allfällige Nebenleistungen eingeschlossen). Die Genehmigung dieser Verträge liegt in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates.

Die Subventionsverträge der Gruppe 2 haben eine Laufzeit von vier Jahren. Der Stadtrat kann diese Verträge um eine weitere vierjährige Periode verlängern. Diese, bei den kleineren Institutionen schon letztmals eingeführte Praxis hat sich bewährt, weil so periodisch wieder eine Erneuerung im Rahmen einer Gesamtbeurteilung vorgenommen werden kann. Die unterschiedliche Behandlung gegenüber den Institutionen der Gruppe 1 ist auch gerechtfertigt, weil Veränderungen bei diesen Subventionsnehmern in der Regel in kürzeren Zeiträumen erfolgen. (→ 6.1).

## **4 Finanzen**

---

### **4.1 win.03**

Im Rahmen der Massnahmen zur Sanierung des städtischen Finanzhaushaltes (win.03) hat der Stadtrat eine Reduktion der verschiedenen Kultursubventionen um total 400'000 Franken beschlossen.

Effektiv ist die Reduktion der Beiträge wesentlich höher, weil mit Ausnahme der Verträge mit den Institutionen Kunstverein und Musikkollegium bei allen übrigen Institutionen während der ganzen Laufzeit (8 bis 14 Jahre) keine Teuerungsanpassung erfolgte. Dies entspricht einer zusätzlichen Kürzung durch Nominalentwertung von mindestens 380'000 Franken, gesamthaft also rund 800'000 Franken.

Die geforderten win.03-Massnahmen sind mit dem vorliegenden Antrag zum Neuausschluss von Subventionsverträgen eingehalten.

### **4.2 Kostenstruktur Bereich Kulturelles**

Die Stadt Winterthur wird im Rahmen der Kulturförderung nur in Einzelbereichen selbst tätig. Dazu gehören bspw. das Bibliothekswesen, einige Museen, das Theater Winterthur und die Alte Kaserne. Mit diesen Massnahmen wird das Kulturangebot in Bereichen und Kultursparten ergänzt, welche nicht von Privaten übernommen werden können. Das Schwergewicht bei der Kulturförderung besteht darin, kulturelle Bestrebungen privater Träger zu fördern und zu unterstützen. Subventionsverträge mit kulturellen Institutionen sind ein wichtiger Bestandteil der Kulturförderung. Sie werden ergänzt mit kleineren Beiträgen im Rahmen der projektbezogenen Kulturförderung.

Dies erklärt auch den hohen Anteil von über 25% der Kontengruppe „36 Betriebs- und Defizitbeiträge“ im Kulturbudget. In diesem Prozentsatz sind nebst den Subventionsverträgen auch alle übrigen projektbezogenen Beiträge inbegriffen (Basis Rechnung 2003).

		<i>Anteile der Kontengruppen am Aufwand</i>	
30	Personalaufwand	11'442'000	29.4 %
31	Sachaufwand	10'058'000	25.9 %
34	Energie- Rohmaterial	95'000	0.2 %
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	9'737'000	25.1 %
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	300'000	0.8 %
30	Interne Verrechnungen	7'220'900	18.6 %

Nach Kultursparten geordnet ergeben sich folgende Anteile am Kulturbudget (Basis Rechnung 2002):

	<i>Aufwand</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Ergebnis</i>	<i>%-Anteile</i>
Museen und Sammlungen	9'312'000	3'585'000	5'727'000	27.1 %
Museumspädagogik / Vermittlung	196'000	86'000	110'000	0.5 %
Städtische Museen	3'038'000	235'000	2'803'000	13.3 %
Beiträge und Leistungen an Private	6'078'000	3'264'000	2'814'000	13.3 %
Theater	10'440'000	6'685'000	3'755'000	17.8 %
Theater Winterthur (Stadt)	9'478'000	6'685'000	2'293'000	13.2 %
Beiträge und Leistungen an Private	962'000	0	962'000	4.5 %
Musik / Konzerte	5'517'000	2'879'000	2'638'000	12.5 %
Beiträge und Leistungen an Private	5'517'000	2'879'000	2'638'000	12,5 %
Film	90'000	0	90'000	0.4 %
Beiträge und Leistungen an Private	90'000	0	90'000	0.4 %
Übrige Beiträge	1'283'000	0	1'283'000	6.1 %
Beiträge und Leistungen an Private	1'283'000	0	1'283'000	6.1 %
Bibliotheken	6'521'000	961'000	5'560'000	26.3 %
Winterthurer Bibliotheken (Stadt)	6'521'000	961'000	5'560'000	26.3 %
Kulturzentren und Ateliers	3'685'000	1'981'000	1'704'000	8.1 %
Städtische Institutionen	3'585'000	1'981'000	1'604'000	7.6 %
Beiträge und Leistungen an Private	100'000	0	100'000	0.5 %
Veranstaltungsmarketing und Diverses	393'000	0	393'000	1.9 %

#### 4.3 Leistungen des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich subventioniert die grossen Kulturinstitute (Theater Winterthur, Kunstverein und Musikkollegium) mit Beiträgen auf der Basis des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Kulturförderungsgesetzes (KFG) mit Zahlungen an die Stadt Winterthur. Gemäss den heutigen Subventionsverträgen der Stadt Winterthur mit den Subventionspartnern Musikkollegium und Kunstverein sind die Leistungen des Kantons im städtischen Subventionsbeitrag enthalten. Die Beiträge des Kantons dienen zur Entlastung des städtischen Aufwandes für diese Institutionen. Beim Theater Winterthur, als städtischer Institution, werden die Beiträge des Kantons einem Ertragskonto (461) gutgeschrieben und entlasten so die laufende Rechnung.

In den letzten vier Jahren betragen diese kantonalen Leistungen:

2000	5'748'632
2001	6'377'630
2002	6'947'120
2003	7'761'200

Zusätzlich zu diesen Zahlungen, leistete der Kanton Zürich in den letzten vier Jahren aus Finanzausgleichsmitteln individuell bestimmte Beiträge an die Stadt Winterthur, mit der Verpflichtung, diese vollumfänglich für die Erhöhung ihrer Beiträge an die Institutionen weiterzuleiten. Für die städtische Rechnung sind diese Zahlungen kostenneutral. Diese Beiträge sind auch nicht Gegenstand der neuen Subventions-

verträge. Nebst den erwähnten Institutionen Theater Winterthur, Musikkollegium und Kunstverein, profitieren auch das Fotomuseum und das Technorama von diesen Beiträgen. Es handelt sich dabei um keine wiederkehrenden Zahlungen mit Rechtsanspruch: Empfänger und Höhe der Beiträge werden jedes Jahr durch den Regierungsrat neu festgelegt.

2003 wurden vom Kanton folgende individuell bestimmten Beiträge ausgerichtet:

Musikkollegium	250'000
Kunstverein	250'000
Theater Winterthur	500'000
Technorama *	1'600'000
Fotomuseum	250'000

\*Ausserordentlicher Investitionsbeitrag für Erweiterung Technorama

#### **Regelung ab 2006:**

In den neuen Subventionsverträgen ab 2006 mit dem Kunstverein und Musikkollegium ist die Höhe des Subventionsbeitrages abhängig von den Zahlungen des Kantons (→ 5.1 und Subventionsverträge im Anhang).

Der Subventionsbeitrag des Kantons Zürich an das Technorama wird der Institution vom Kanton direkt zugewiesen und ist nicht Bestandteil des Subventionsvertrages mit der Stadt Winterthur (→ 5.1).

#### **4.4 Nebenleistungen und Naturalbeiträge**

Zusätzlich zum Subventionsbeitrag leistet die Stadt Winterthur bei einigen Institutionen Naturalbeiträge in Form von Raum-, Personal- und Wartungskosten. Die Benützung dieser städtischen Liegenschaften wird zum Teil in separaten Verträgen geregelt. Im Quervergleich mit den Subventionsbeiträgen der übrigen Institutionen müssen diese Leistungen berücksichtigt werden.

Die Nebenleistungen an die Subventionsnehmer werden im bisherigen Ausmass weiter geleistet. Mit dem Abschluss der neuen Verträge werden keine neuen Verpflichtungen eingegangen. Von Nebenleistungen profitieren folgende Institutionen:

- Musikkollegium (Wartung und Benutzung Konzertsaal und Nebenräume im Stadthaus)
- Kunstverein (Raum- und Personalkosten für Aufsicht)
- Historischer Verein (Raum und Personalaufwand im Museum Lindengut)
- Kunsthalle Winterthur (Raumkosten Ausstellungssaal 2. OG im Waaghaus)
- Villa Flora (Personalaufwand Aufsicht)
- Sommertheater (Theatersaal und Garten des Rest. Strauss)
- Kellertheater (Raumkosten Kellertheater, Marktgasse 53)
- Marionettentheater (Theaterraum im 1. OG im Waaghaus)

Die Nebenleistungen sind im Folgenden unter den Institutionen detailliert aufgelistet (→ 6.1 ff und Subventionsverträge im Anhang).

## 4.5 Übersicht der Subventionsverträge ab 2006

Institutionen:	Rechnung 2002	Subventions- beitrag ab 2006	Differenz
<b>Gruppe 1</b>			
Musikkollegium Winterthur *	4'414'266.-	4'170'000.-	- 244'266.-
Kunstverein Winterthur *	892'090.-	740'000.-	- 152'090.-
Technorama	535'000.-	550'000.-	+ 15'000.-
<b>Gruppe 2</b>			
<i>Museen und Sammlungen</i>			
Historischer Verein	72'000.-	30'000.-	- 42'000.-
Fotomuseum Winterthur	250'000.-	300'000.-	+ 50'000.-
Kunsthalle Winterthur	45'000.-	60'000.-	+ 15'000.-
Villa Flora	60'000.-	100'000.-	+ 40'000.-
<i>Konzerte / Musik</i>			
Musikverband der Stadt Winterthur	216'000.-	200'000.-	- 16'000.-
Musikfestwochen Winterthur	210'000.-	190'000.-	- 20'000.-
Jazz in Winterthur	80'000.-	75'000.-	- 5'000.-
Music Club Albani	100'000.-	0.-	- 100'000.-
Gaswerk	60'000.-	0.-	- 60'000.-
Verein LMK (Live Musik Kultur)	0.-	200'000.-	+ 200'000.-
<i>Theater / Tanz</i>			
Sommertheater	270'000.-	250'000.-	- 20'000.-
Kellertheater	200'000.-	170'000.-	- 30'000.-
Marionettentheater	48'000.-	70'000.-	+ 22'000.-
Theater am Gleis	307'000.-	310'000.-	+ 3'000.-
tanzinwinterthur	0.-	65'000.-	+ 65'000.-
<i>Film</i>			
Filmbulletin	20'000.-	20'000.-	0.-
Filmfoyer	70'000.-	60'000.-	- 10'000.-
Internationale Kurzfilmtage Winterthur	0.-	90'000.-	+ 90'000.-
<i>Übrige Institutionen</i>			
Astronomische Gesellschaft Winterthur	15'000.-	26'000.-	+ 11'000.-
<b>Total</b>	<b>7'864'356.-</b>	<b>7'676'000.-</b>	<b>- 188'356</b>
Sparvorgabe win.03	- 400'000.-		
<b>Kulturförderungsbeiträge ab 2006</b>	<b>7'464'356.-</b>		

Reduktion Prod.- und Förderungskto. ab 2006

212'000.-

**Total Kulturförderungsbeiträge ab 2006**

**7'464'000.-**

\* Bei den Subventionsbeiträgen ab 2006 mit den Institutionen Musikkollegium und Kunstverein handelt es sich um Annahmen auf der Basis der Rechnung 2002 inkl. Kantonsbeiträge. Weil die Subventionsverträge mit diesen Vertragspartnern von der Höhe der Kantonsbeiträge abhängig sind, kann die Beitragssumme Veränderungen erfahren (→ 5.1 und Subventionsverträge im Anhang).

## 5 Gruppe 1: Subventionsverträge, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen

### 5.1 Die wichtigsten Vertragsbestimmungen

(→ Subventionsverträge mit dem Musikkollegium, Kunstverein und Technorama im Anhang).

*Vertragsdauer*

Die Subventionsverträge mit den Institutionen der Gruppe 1 werden unbefristet, mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 18 Monaten, abgeschlossen.

*Subventionsbeiträge Musikkollegium und Kunstverein:*

Die heutigen Subventionsverträge mit den Institutionen Kunstverein und Musikkollegium verpflichten die Stadt Winterthur zur Ausrichtung eines Subventionsbeitrages, in dem die Anteile des Kantons Zürich enthalten sind. Minder-, bzw. Mehrleistungen des Kantons gehen zu Lasten, bzw. zu Gunsten der Stadt Winterthur.

Die neuen Subventionsverträge ab 2006 sind abhängig von den Leistungen des Kantons auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Kulturförderungsgesetzes (KFG). Die Anpassungen der Subventionsbeiträge bei veränderten Zahlungen des Kantons Zürich verteilen das Risiko auf die Subventionsnehmer und die Stadt Winterthur (→ *Art.8 der Vertragsbeilagen*). Als Garantie für die Institutionen wurde eine befristete Ausfallgarantie durch die Stadt Winterthur fixiert (→ *Art. 10 der Vertragsbeilagen*).

*Subventionsbeitrag Stiftung Technorama*

Die Subventionszahlungen des Kantons Zürich an die Stiftung Technorama werden der Institution vom Kanton direkt angewiesen. Der vertragliche Subventionsbeitrag der Stadt ist deshalb ein Fixbeitrag und nicht von der Höhe der Kantonsbeiträge abhängig.

*Teuerungsanpassung*

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

*Kürzung des Subventionsbeitrages:*

Falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den städtischen Anteil am pauschalen Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 10 % (Technorama), bzw. 5 % (Musikkollegium und Kunstverein) kürzen. Der unterschiedliche Ansatz ergibt sich deshalb, weil in den Subventionspauschalen an das Musikkollegium und den Kunstverein noch Beiträge des Kantons Zürich enthalten sind. Eine solche Kürzung ist dem Subventionsempfänger mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen. Vorbehalten bleibt beim Musikkollegium und Kunstverein die Ausfallgarantie gemäss Art. 10 des Vertrages.

*Nebenleistungen:*

Bestandteil des Subventionsvertrages mit den Institutionen Kunstverein und Musikkollegium sind Naturalbeiträge in Form von Raum- und Wartungskosten analog den heutigen Verträgen. Über die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein separater Vertrag abgeschlossen (→ *Art. 11 der Vertragsbeilagen*).

Der Subventionsvertrag mit dem Technorama beinhaltet keine Nebenleistungen.

## **5.2 Zu den Institutionen der Gruppe 1**

### **5.2.1 Musikkollegium Winterthur (Orchester Musikkollegium)**

Das 1629 gegründete Musikkollegium Winterthur gehört zu den traditionsreichsten und ältesten kulturellen Institutionen und geniesst bei der Winterthurer Bevölkerung eine breite Akzeptanz. Die Konzerttätigkeit des Orchesters auf einem hohen künstlerischen Niveau prägt ganz entscheidend den Ruf der Stadt Winterthur als Kulturstadt. Das Orchester Musikkollegium hat sich in seiner Geschichte stets entwickelt und bietet heute als moderner professioneller Konzertveranstalter qualitativ hochstehende Konzerte in einem breiten Spektrum an. Im neuen Subventionsvertrag

wurde die Verpflichtung zu 10 Freikonzerten (bisher ca. 20) im Leistungsauftrag festgelegt. Diese Reduktion des Leistungsauftrages erfolgte wegen den finanziellen Rahmenbedingungen.

Das Orchester Musikkollegium wird, als Institut von überregionaler Bedeutung, vom Kanton Zürich mit substanziellen Beiträgen auf der Basis des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und Kulturförderungsgesetzes (KFG) unterstützt. Diese Zahlungen gehen an die Stadt Winterthur und entlasten so die städtische Rechnung. Der neue Subventionsvertrag geht von einer um ca. 244'000 Franken reduzierten Beitragssumme aus. Der Subventionsbeitrag ist jedoch abhängig von den Leistungen des Kantons (→ *Art. 8 des Subventionsvertrages*). Teil des Subventionsvertrages mit dem Musikkollegium sind auch die Nebenleistungen für den Konzertsaal im Stadthaus (→ *Art. 9 des Subventionsvertrages*).

### **5.2.2 Kunstverein Winterthur (Kunstmuseum Winterthur)**

Das Kunstmuseum Winterthur verfügt über eine der bedeutendsten Kunstsammlungen mit herausragenden Werken vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Das Museumsgebäude von 1915 von Rittmeyer und Furrer und der 1995 eröffnete Erweiterungsbau der Architekten Gigon und Guyer bieten einen idealen Ausstellungsrahmen für Sammlung und Wechselausstellungen. Das Kunstmuseum Winterthur gehört zu den bedeutendsten Museen der bildenden Kunst in der Schweiz. Zusammen mit den beiden Museen der Reinhart Sammlung Römerholz und Stadtgarten sowie den kleineren Museen Flora und den Sammlungen Briner und Kern trägt das Kunstmuseum wesentlich zur weit überregionalen Bedeutung der Stadt Winterthur im Bereich der bildenden Kunst bei. Der Kunstverein Winterthur als Träger des Kunstmuseums ist verantwortlich für den Ausbau, die Betreuung und Präsentation der Sammlung. Er veranstaltet Wechselausstellungen, Führungen, Vorträge und museumspädagogische Veranstaltungen und gibt Publikationen heraus.

Der Kanton Zürich unterstützt die Stadt Winterthur für die Leistungen an das Kunstmuseum mit substanziellen Beiträgen auf der Basis des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und Kulturförderungsgesetzes (KFG). Der neue Subventionsvertrag mit dem Kunstverein geht von einem um ca. 150'000 Franken reduzierten Beitrag aus. Er ist jedoch von der Höhe der Kantonsbeiträge abhängig (→ *Art. 8 des Subventionsvertrages*). Teil des Subventionsvertrages sind auch Naturalbeträge in Form von Raum- und Wartungskosten (→ *Art. 9 des Subventionsvertrages*).

### **5.2.3 Stiftung Technorama (Technorama – The Swiss Science Center)**

Das Technorama wurde am 8. Mai 1982 eröffnet. Seit den Neunzigerjahren ist das erfolgreiche Konzept zum Science Center schrittweise verwirklicht worden. Die Besucher/innenzahlen haben sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt (2003: 204'224). Das Technorama gehört heute zu den führenden zehn unter den weltweit über tausend derartigen Einrichtungen. Mit als Experimentierfeld auf Erlebnis und Selbsterfahrung ausgerichteten Ausstellungen, die eine Interaktion mit Phänomenen der Natur und Technik ermöglichen, gehört das Technorama zu den Winterthurer Institutionen mit einer weit überregionalen Ausstrahlung. Als Science Center ist das Technorama zudem ein Freizeitangebot zur Förderung und Vertiefung des ausser-schulischen Unterrichtes.

In der Schweiz ist es das einzige Science Center, und im deutschsprachigen Raum mit Abstand das grösste und bedeutendste im Hinblick auf Gehalt und Anzahl der Exponate. Rund 20% des Publikums stammt aus Deutschland.

Der Subventionsbeitrag an das Technorama wurde seit 1991 nie der Teuerung angepasst, obwohl die Besucherzahlen markant gestiegen, und durch die Erweiterung auch die Betriebskosten angewachsen sind. Der Subventionsbeitrag der Stadt Winterthur wurde ab 2006 auf 550'000 Franken festgelegt (bisher 535'000).

Der Kantonsrat hat im März 2003 einen jährlichen Betriebsbeitrag von 1 Mio. Franken an das Technorama genehmigt und 2004 hat der Bund im Rahmen des Budgets ebenfalls erstmalig einen Beitrag von 387'000 Franken gesprochen. Auch mit diesem erstmaligen Beitrag des Bundes und mit der markanten Erhöhung des Kantonsbeitrages hat das Technorama immer noch eine sehr hohe Eigenfinanzierung. (→ *Subventionsvertrag im Anhang*)

## 6 **Gruppe 2: Übrige Subventionsverträge**

---

### **Vorbemerkungen:**

Bei den unter 6 „Übrige Subventionsverträge“ aufgeführten Subventionsverträgen belaufen sich die Beiträge der Stadt Winterthur auf unter 500'000 Franken pro Jahr und Institution (einschliesslich allfällige Nebenleistungen). Die Genehmigung dieser Verträge liegt deshalb in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates und sie untersteht nicht der obligatorischen Volksabstimmung.

Es wird beantragt, die Subventionsverträge mit den bisherigen Institutionen, mit veränderten Rahmenbedingungen und Beitragshöhen, wieder zu erneuern. Diese Institutionen haben das kulturelle Leben in den letzten Jahren nachhaltig geprägt und ihre Aktivitäten haben ein interessiertes Publikum gefunden. Kultur ist aber auch immer Kultur im Wandel. Aus Sicht der Kulturförderung ist es deshalb sehr wichtig, dass auf immer wieder neue Tendenzen und Aktivitäten reagiert werden kann. Unter Einhaltung der win.03-Sparmassnahmen wird deshalb der Abschluss von neuen Subventionsverträgen mit den Institutionen tanzinwinterthur, Kurzfilmtage Winterthur und dem Verein Live Musik Kultur beantragt. Mit den Vereinen Albani Music Club und Gaswerk werden keine gesonderten Subventionsverträge mehr abgeschlossen (→ 6.2.8).

### 6.1 **Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Nebst den individuellen Vertragsbestimmungen wie Leistungsauftrag, Subventionsbeitrag, Nebenleistungen und den Bestimmungen betreffend Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur und privaten Institutionen, haben alle Verträge mit den Institutionen analoge Vertragsbestimmungen. Der Subventionsbeitrag an die Subventionsnehmer wird als Globalbeitrag an die im Leistungsauftrag definierten Leistungen geleistet (→ 6.2 ff).

Die wichtigsten Vertragsbestimmungen:

#### *Vertragsdauer:*

Die Subventionsverträge haben eine Laufzeit von vier Jahren und enden ohne vorhergehende Kündigung per 31.12.2009. Der Stadtrat kann die Vertragsdauer um eine weitere vierjährige Beitragsperiode bis maximal 31. Dezember 2013 verlängern.

#### *Teuerungsanpassung:*

Der Subventionsbeitrag wird grundsätzlich während der vierjährigen Beitragsperiode unverändert geleistet und nicht der Teuerung angepasst. Der Stadtrat kann jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe die seit Inkraftsetzung des Vertrages eingetretene Teuerung jährlich ganz oder teilweise ausgleichen. Die jährliche Anpassung darf jedoch höchstens den dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleich erreichen.

*Kürzung des Subventionsbeitrages:*

Der Stadtrat kann, falls die Finanzsituation der Stadt, bzw. das finanzpolitische Umfeld dies erfordert, den Subventionsbeitrag ausserordentlich bis max. 10 % kürzen. Diese Massnahme ist den Subventionsempfängern mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen.

*Nebenleistungen:*

Bei einigen Subventionsverträgen verpflichtet sich die Stadt Winterthur nebst den Subventionsbeiträgen zu zusätzlichen Nebenleistungen. Es handelt sich dabei meist um Raumkosten in städtischen Liegenschaften, beim Subventionsvertrag mit dem Trägerverein der Villa Flora um Personalkosten. Die Leistungen sind unter 6.2 ff aufgelistet. Der Aufwand dieser Leistungen entspricht den heutigen Subventionsverträgen. Bei neuen Subventionspartnern werden keine Nebenleistungen erbracht.

*Controlling:*

Die Subventionsempfänger/innen haben der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) jährlich einen kurzen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zuzustellen. Die Stadt Winterthur führt periodisch Gespräche mit den Vertragsnehmern über die Einhaltung des Leistungsauftrages. Ebenso ist die Jahresrechnung unmittelbar nach erfolgter Revision dem Departement Kulturelles und Dienste zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten des Vereins Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.

## **6.2 Zu den einzelnen Institutionen der Gruppe 2**

### **Museen und Sammlungen**

#### **6.2.1 Historischer Verein (Museum Lindengut und Mörsburg)**

Der Stadtrat hat bereits im Kulturleitbild 2003, als eine der Massnahmen der nächsten Jahre, auf die Notwendigkeit eines neuen Ausstellungskonzeptes für das Museum Lindengut hingewiesen. Im Rahmen eines win.03-Projektes sollen auch Synergien mit einer Zusammenführung der Kleinmuseen abgeklärt werden. Der Subventionsbeitrag an den Historischen Verein wurde deshalb deutlich reduziert (bisher 72'000), weil die Anstrengungen der nächsten Jahre, zu Lasten der übrigen Aktivitäten, auf dieses Projekt konzentriert werden sollen.

Nebst den Schlössern Hegi und Mörsburg ist das Museum Lindengut das einzige historische Museum Winterthurs. Mit einem neuen Ausstellungskonzept und einer zeitgemässen Präsentation des Ausstellungsgutes kann auch im Bereich der Museumspädagogik ein zusätzliches Angebot zur Stadtgeschichte und Stadtentwicklung angeboten werden. Das Projekt neues Ausstellungskonzept soll im Herbst 2004 gestartet werden.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

30'000 (dreissigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:**Nebenleistungen:*

- Dem Historischen Verein stehen die Räumlichkeiten im Lindengut (mit Kutscherhaus) und die Mörsburg im heutigen Umfang zur mietzinsfreien Benutzung zur Verfügung.
- Die Stadt Winterthur stellt den Museumswart, sowie das notwendige Aufsichts- und Reinigungspersonal. Das Personal ist administrativ der Stadt Winterthur unterstellt.

*Leistungsauftrag:*

Der Historische Verein Winterthur hat die Aufgabe

- das Verständnis und Interesse für die Geschichte, insbesondere der Geschichte der Stadt Winterthur, zu fördern.

Der Historische Verein Winterthur verpflichtet sich

- im Museum Lindengut und in der Mörsburg Teile seiner Sammlung zu zeigen und der

- Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- für den Unterhalt, die Präsentation und die angemessene Versicherung des Ausstellungsgutes besorgt zu sein.
- in Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur und Dritten ein neues Ausstellungskonzept für das Lindengut auszuarbeiten. Basis dieses neuen Konzeptes ist das vom Stadtrat im Rahmen der win.03-Massnahmen beschlossene Projekt „Zusammenführung von Kleinmuseen“ (Projekt 21). Die Federführung bei der Projektausarbeitung liegt bei der Stadt Winterthur.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- die Ausarbeitung eines neuen Konzeptes mit erster Priorität erfolgt und Wechselausstellungen und andere Veranstaltungen nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden können.
- der vorliegende Subventionsvertrag angepasst wird, wenn Resultate der Abklärungen und Konzeptausarbeitung vorliegen. Die Parteien erklären ihre Absicht, rechtzeitig Verhandlungen für einen Neuabschluss aufzunehmen.
- die Ausarbeitung eines neuen Ausstellungskonzeptes und Projektes gemäss den win.03-Massnahmen mit einem separaten Kredit finanziert wird und nicht Gegenstand dieses Subventionsvertrages ist.

### 6.2.2 Fotomuseum Winterthur

Mit Ausstellungen, Vorträgen, Führungen, Symposien und Publikationen zum Thema Fotografie hat sich das Fotomuseum Winterthur in den letzten Jahren einen internationalen Namen im Bereich der Fotografie gemacht. Zusammen mit der Stiftung für Fotografie ist in Winterthur ein viel beachtetes Kompetenzzentrum für Fotografie entstanden. Mit diesem Erfolg sind aber auch die Kosten gestiegen (Ausstellungserweiterung mit Sammlungsteil, Betrieb einer öffentlichen Fachbibliothek, Seminarräume für die Zusammenarbeit mit Schulen und Universitäten usw.). Auch mit der Erhöhung des Subventionsbeitrages (bisher 250'000) hat das Fotomuseum Winterthur im Quervergleich mit andern Institutionen einen sehr hohen Eigenfinanzierungsgrad von über 70%. Das Fotomuseum Winterthur gehört zu den Winterthurer Kulturinstitutionen mit einer internationalen Ausstrahlung.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

300'000 (dreihunderttausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Die Stiftung Fotomuseum Winterthur hat die Aufgabe

- der Öffentlichkeit die Fotografie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zugänglich zu machen und die aktive Auseinandersetzung mit diesem Medium zu fördern.

Die Stiftung Fotomuseum Winterthur verpflichtet sich

- pro Jahr mindestens 4 öffentlich zugängliche Wechselausstellungen mit dem Medium Fotografie in den Räumlichkeiten des Fotomuseums Winterthur an der Grünenstrasse 44 / 45 zu veranstalten.
- die Sammlung des Fotomuseums Winterthur zu pflegen, auszubauen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- die Ausstellungen nach Möglichkeit mit begleitenden Aktivitäten wie Vorträgen, Führungen, Publikationen usw. zu ergänzen.
- in Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur eine gezielt eingesetzte Museums- und Kunstpädagogik zu betreiben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf das Angebot für Jugendliche zu richten.
- den Winterthurer Schulklassen im Rahmen der museumspädagogischen Aktivitäten den kostenlosen Eintritt zu den Ausstellungen zu gewähren.

### 6.2.3 Kunsthalle Winterthur

Der Verein Kunsthalle Winterthur veranstaltet im zweiten Obergeschoss des Waaghauses Ausstellungen mit Gegenwartskunst. Das Ausstellungsprogramm ergänzt das Programm der übrigen Winterthurer Kunstmuseen in idealer Weise mit einem

Angebot an zeitgenössischer Kunst. Mit der Verpflichtung, pro Jahr mindestens 2 Ausstellungen mit Künstlerinnen und Künstlern der Region durchzuführen, übernimmt die Kunsthalle auch eine wichtige Aufgabe im Bereich der Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst für Winterthurer Künstler/innen. Der Subventionsbeitrag musste wegen steigenden Unkosten (Versicherungen, Porti usw.) leicht erhöht und der Teuerung angepasst werden. Der Verein Kunsthalle Winterthur hatte bisher einen Subventionsvertrag mit einem jährlichen Beitrag von 45'000 Franken.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

60'000 (sechzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Dem Verein Kunsthalle Winterthur stehen die zwei Ausstellungsräume in der Liegenschaft Waaghaus (Marktgasse 25, 2. Obergeschoss) im bisherigen Umfang zur mietzinsfreien Benützung zur Verfügung.

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Kunsthalle Winterthur hat die Aufgabe

- der Öffentlichkeit die bildende Kunst in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zugänglich zu machen und die aktive Auseinandersetzung mit ihr zu fördern.
- in Form und Inhalt innovative und experimentelle Wechselausstellungen zeitgenössischer Kunst aus dem In- und Ausland zu veranstalten und dabei nach Möglichkeit alle Medien (Malerei, Bildhauerei, Zeichnung, Fotografie, Video, Installationen usw.) zu berücksichtigen, soweit sie im Sinne der künstlerischen Praxis eingesetzt werden.

Der Verein Kunsthalle Winterthur verpflichtet sich

- pro Jahr mindestens fünf Ausstellungen mit zeitgenössischer Kunst durchzuführen, wobei davon mindestens zwei Ausstellungen mit Künstlerinnen und Künstlern aus der Region Winterthur durchgeführt werden müssen.
- die Ausstellungen nach Möglichkeit mit begleitenden Aktivitäten wie Vorträgen, Führungen usw. zu ergänzen.
- das bestehende Angebot der Museen und Galerien im Bereich der bildenden Kunst sinnvoll zu ergänzen.
- in Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur eine gezielte Museums- und Kunstpädagogik anzustreben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf das Angebot für Jugendliche zu richten.

#### **6.2.4 Villa Flora / Sammlung Hahnloser**

Im Juli 1995 wurde der Ostteil der Villa Flora in Winterthur für Besucher/innen öffentlich zugänglich gemacht. In den Räumen des ursprünglichen Wohnhauses des Sammlerehepaars Arthur und Hedy Hahnloser-Bühler wurden seither in wechselnden thematischen und monografischen Ausstellungen Werke aus ihrem ehemaligen Sammlungsgut gezeigt. Die Einzigartigkeit der Villa Flora liegt nicht nur in ihrer Sammlung, sondern auch in der Verbindung der Kunstsammlung mit dem Lebensraum. Die vorläufig auf 10 Jahre befristete Öffnung der Villa Flora hat gezeigt, dass ein grosses überregionales Interesse an diesen Ausstellungen besteht.

Nach den positiven Erfahrungen der letzten Jahre gilt es, dieses Museum auf eine gesicherte betriebliche und finanzielle Basis überzuführen. Es bestehen Pläne, das ganze Haus für das Museum nutzbar zu machen und das Museum zu erweitern. Ein entsprechendes Gesuch des Trägervereins Flora für die Finanzierung des Projektes liegt zur Zeit beim Kanton Zürich. Auch betrieblich sollen vermehrt Synergien genutzt werden. Der Trägerverein Flora arbeitet eng mit dem Kunstverein Winterthur zusammen mit dem Ziel, dass die Kunstwerke der Hahnloser/Jäggli-Stiftung in Winterthur öffentlich zugänglich bleiben. Die Details dieser Zusammenarbeit sind in einer separaten Vereinbarung zwischen den Institutionen geregelt.

Unabhängig vom Entscheid des Kantons Zürich zur Finanzierung der Erweiterung der Flora mit einem eventuellem Kauf der Liegenschaft, wird der Subventionsvertrag mit der Villa Flora mit einem höheren Subventionsbeitrag neu abgeschlossen (bisher 60'000) um den Fortbestand dieser Institution zu sichern.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

100'000 Franken (hunderttausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, dem Trägerverein Flora das notwendige Betriebspersonal (Aufsicht) im heutigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Dieses Personal ist von der Stadt Winterthur angestellt und dem Departement Kulturelles und Dienste unterstellt.

*Leistungsauftrag:*

Der Trägerverein Flora hat die Aufgabe

- mit der Einrichtung und dem Betrieb eines Museums in den Räumen der Villa Flora einen Ausstellungsbetrieb namentlich mit Kunstwerken aus den Beständen der ehemaligen Sammlung Arthur und Hedy Hahnloser zu betreiben und die Ausstellungen der übrigen Winterthurer Museen in diesem Bereich sinnvoll zu ergänzen.

Der Trägerverein Flora verpflichtet sich

- mit Werken aus der ehemaligen Sammlung Hahnloser und andern Leihgaben öffentlich zugängliche Wechselausstellungen durchzuführen.
- die Ausstellungen mit begleitenden Veranstaltungen wie Führungen, Vorträgen usw. zu ergänzen.
- die in der Villa Flora ausgestellten und aufbewahrten Werke entsprechend den vertraglich festgelegten Werten der Leihgeber zu versichern.
- in Absprache mit der Stadt Winterthur im Rahmen des museumspädagogischen Angebotes Führungen, Vorträge und Kurse für Schüler/innen zu organisieren,
- den Schulklassen der Stadt Winterthur im Rahmen der museumspädagogischen Aktivitäten den kostenlosen Eintritt zu den Ausstellungen zu gewähren.

## **Musik-Konzerte**

### **6.2.5 Musikverband der Stadt Winterthur**

Der Musikverband der Stadt Winterthur vertritt die Interessen der städtischen Blasmusikvereine und koordiniert die gesamtstädtischen Aktivitäten und die Aus- und Weiterbildung. Dem Verband gehören elf Musik- und Tambourenvereine mit über 350 Aktivmitgliedern an. Der Verband ist für die Verteilung des Subventionsbeitrages an die ihm angeschlossenen Vereine verantwortlich. Nebst den Subventionsbeiträgen finanzieren sich die Mitgliedvereine durch Passiv- und Gönnerbeiträge, Mitgliederbeiträge, Konzerteinnahmen und mit dem Durchführen, bzw. Mitwirken bei andern Veranstaltungen wie „Dorfet“ usw.. Nebst einer umfangreichen Konzerttätigkeit leisten die Vereine auch wertvolle Arbeit im Bereich der musikalischen Aus- und Weiterbildung.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

200'000 (zweihunderttausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Der Musikverband der Stadt Winterthur hat die Aufgabe

- die Aktivitäten der angeschlossenen Vereine zu koordinieren, den Austausch und das Verständnis für das Musikschaffen zu fördern.

Dem Musikverband der Stadt Winterthur gehören bei Vertragsabschluss folgende Vereine an:

Stadtmusik Winterthur, Musikverein Seen, Stadtharmonie Eintracht Töss, Musikverein Veltheim, Musikgesellschaft Edelweiss Wülflingen, Musikverein Oberwinterthur, Verkehrspersonalmusik Winterthur, Tambourenverein der Stadt Winterthur, Blaukreuzmusik Winterthur, Musikkorps Alte Garde Winterthur, Heilsarmee Musikkorps Winterthur.

Der Musikverband der Stadt Winterthur verpflichtet sich

- für die Verteilung des städtischen Subventionsbeitrages an die dem Verband angehörenden Musikvereine von Winterthur besorgt zu sein. Die Beiträge setzen sich aus einem Sockelbeitrag und einem variablen Beitrag entsprechend dem Mitgliederbestand der Verbandsvereine zusammen.
- die Beiträge an die nicht dem Verband angehörenden Vereine (Orchestergesellschaft, Brass Band Winterthur [vormals Stadtposaunenchor] und Vereinigung Winterthurer

- Harmonikaspieler) treuhänderisch zu verwalten und zu verteilen.
  - die Aktivitäten der angeschlossenen Vereine zu koordinieren und die Zusammenarbeit zu fördern.  
Über den Verteilschlüssel an die verschiedenen Vereine entscheidet die Generalversammlung des Musikverbandes der Stadt Winterthur.
- Die dem Musikverband angehörenden Vereine verpflichten sich
- ihre Korps musikalisch auszubilden und in Winterthur öffentlich zugängliche Konzerte und Veranstaltungen durchzuführen.
  - durch geeignete Massnahmen das Interesse und Verständnis für ihren Tätigkeitsbereich bei Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.

### 6.2.6 Musikfestwochen Winterthur

Die Winterthurer Musikfestwochen (1976 gegründet) veranstalten jährlich ein spartenübergreifendes Festival mit dem Schwerpunkt zeitgenössische Musik. Die Winterthurer Musikfestwochen sind zu einem festen Bestandteil des Winterthurer Kulturangebotes geworden. Viele Helfer/innen tragen jedes Jahr mit ihrer engagierten Fronarbeit zum Erfolg des Festivals bei. Die finanziellen Schwierigkeiten der letzten Jahre konnten mit grossen Anstrengungen überwunden werden und die Musikfestwochen präsentieren heute wieder eine ausgeglichene Rechnung. Der bisherige Subventionsbeitrag (210'000 Franken) wurde im Rahmen eines Sparbeitrages um 20'000 gekürzt. Dies hat eventuell eine leichte Reduktion des umfangreichen Programms mit Gratiseintritt zur Folge.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

190'000 (hundertneunzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Winterthurer Musikfestwochen hat die Aufgabe

- mit der jährlichen Durchführung der Winterthurer Musikfestwochen und, soweit möglich, anderen Veranstaltungen und Massnahmen das Verständnis für das zeitgenössische Kulturschaffen, insbesondere im Bereich der Musik, zu fördern.
- im Rahmen des Festivals Projekte mit anderen kulturellen Institutionen und Winterthurer Kulturschaffenden zu planen und durchzuführen.
- nach Möglichkeit Begegnungen und Auseinandersetzungen von spartenübergreifenden Projekten zu fördern.

Der Verein Winterthurer Musikfestwochen verpflichtet sich

- zur jährlichen Durchführung des Altstadt-Open-air-Festivals „Winterthurer Musikfestwochen“ mit Konzerten verschiedener Stilrichtungen und Veranstaltungen aus anderen Kultursparten.
- nebst den Grossveranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben werden kann, auch ein angemessenes Gratisprogramm für die Festivalbesucher/innen anzubieten.
- Winterthurer Musikgruppen und anderen regionalen Kulturschaffenden unter Wahrung des Qualitätsanspruches im Rahmen des Festivals Auftrittsmöglichkeiten anzubieten.

### 6.2.7 Jazz in Winterthur

Der Verein Jazz in Winterthur setzt sich für die Belebung der „Modern-Jazz-Szene“ in Winterthur ein. Er veranstaltet Konzerte mit Musikern der internationalen und aktuellen Schweizer Jazzszene und fördert den aktuellen künstlerischen Jazz durch begleitende Veranstaltungen. Die Konzerte von Jazz in Winterthur geniessen bei Musikern und Publikum einen guten Ruf und haben eine weit überregionale Beachtung gefunden. Mit ihrem Angebot an zeitgenössischer improvisierter Musik deckt der Verein einen Bereich ab, der so von keinem Veranstalter in Winterthur angeboten wird. Trotz positiver Beurteilung der Aktivitäten wurde der Beitrag leicht gekürzt, weil die Eigenfinanzierung verbessert werden muss.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

75'000 (fünfundsiebzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Jazz in Winterthur hat die Aufgabe

- sich für die Belebung der Jazz-Szene in Winterthur einzusetzen und den aktuellen, künstlerischen Jazz durch regelmässige Veranstaltungen zu fördern.

Der Verein Jazz in Winterthur verpflichtet sich

- pro Saison in Winterthur mindestens acht qualitativ hochstehende, öffentlich zugängliche Jazzkonzerte zu veranstalten.
- nebst internationalen Formationen, unter Wahrung des Qualitätsanspruches, auch regionalen und nationalen Gruppen Auftrittsmöglichkeiten anzubieten.

### 6.2.8 Verein LMK (Live Musik Kultur)

Mit dem neu gegründeten Verein LMK (Live Musik Kultur) wird neu ein Subventionsvertrag abgeschlossen. Dieser Subventionsvertrag ersetzt die bisherige Einzelsubventionierungen des Music-Clubs Albani und des Gaswerkes. Dem Verein gehören bei Vertragsabschluss folgende vier Music Clubs und Kulturzentren an: Music Club Albani, Salzhaus, Kraftwerk und Gaswerk. Mit der Gründung sollen die angeschlossenen Institutionen ihr eigenständiges Profil bewahren können. Genutzt werden sollen durch diese Zusammenarbeit aber Synergien im Bereich Infrastruktur, Programmierung, PR usw.. Die Live-Musik-Kultur hat in den letzten Jahren einen eigentlichen Boom erfahren. Die Winterthurer Institutionen konnten sich hier mit einem eigenständigen Programm im Rock/Pop-Bereich, in klarer Abgrenzung von Party-Veranstaltungen, vor allem bei Jugendlichen einen überregionalen Namen schaffen. Für die Aktivitäten dieser Vereine ist ein Subventionsbeitrag von 300'000 Franken ausgewiesen und auch im Quervergleich mit andern Institutionen gerechtfertigt. Die Stadt Winterthur beantragt einen Subventionsvertrag in der Höhe von 200'000 Franken, weil sich private Stiftungen verpflichtet haben, in Ergänzung des städtischen Beitrages zusätzlich 100'000 Franken zu sprechen. Mit dieser Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Förderungsstellen können die Institutionen angemessen unterstützt und gefördert werden. Bei einem Wegfall der privaten Förderungsmittel müsste die Situation neu beurteilt werden.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

200'000 (zweihunderttausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Mietkosten Gaswerk im bisherigem Umfang (Rechnung 2003 40'000 pro Jahr)

*Leistungsauftrag:*

Der Verein LMK Winterthur hat die Aufgabe

- über seine Mitglieder Konzerte aus den Bereichen Rock/Pop zu veranstalten und das Verständnis und Interesse für diese Musiksparten zu fördern.
- für die Verteilung des städtischen Subventionsbeitrages an die dem Verein angehörenden Clubs und Kulturzentren besorgt zu sein. Der Betrag an das Kulturzentrum Gaswerk kann dabei nebst Konzerten auch für Veranstaltungen aus andern Kultursparten eingesetzt werden.

Der Verein LMK verpflichtet sich

- zusammen pro Jahr mindestens 120 Konzerte aus den Bereichen Rock/Pop zu veranstalten und unter Wahrung des Qualitätsanspruches auch lokalen und regionalen Bands und Musikern Auftrittsmöglichkeiten anzubieten.
- die Veranstaltungen der verschiedenen Clubs zu koordinieren und mit einer aktiven Zusammenarbeit betreffend Programmierung und Werbung Synergien anzustreben.

## Theater / Tanz

### 6.2.9 Sommertheater

Das Sommertheater Winterthur wurde 1865 gegründet und gehört zu den traditionsreichsten Kulturinstitutionen von Winterthur. Es geniesst eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung. Die jährlich ca. 80 Freilichttheateraufführungen mit eigenem En-

semble und eigenen Produktionen werden von über 20'000 Personen besucht. Der GGR hat mit der Kreditgenehmigung der kürzlich realisierten Gartenüberdachung ein Zeichen für das Sommertheater gesetzt. Obwohl auch das Sommertheater mit steigenden Kosten zu kämpfen hat, musste auf der Basis der Erfahrungen der letzten Jahre im Rahmen eines Beitrages zu den win.03-Sparmassnahmen auch dieser Beitrag um 20'000 Franken gekürzt werden.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

250'000 (zweihundertfünfzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Der Sommertheater Winterthur AG steht der Garten ganzjährig und der Saal des Rest. Strauss während der Theatersaison im bisherigen Umfang zur mietzinsfreien Benützung zur Verfügung. Die Benützung dieser Infrastruktur wird in einem separatem Vertrag geregelt.

*Leistungsauftrag:*

Die Sommertheater Winterthur AG hat die Aufgabe

- während den Sommermonaten ein vielseitiges Theaterangebot aus den Sparten Komödien, Lustspiele usw. anzubieten und das übrige Theaterangebot in Winterthur sinnvoll zu ergänzen.

Die Sommertheater Winterthur AG verpflichtet sich

- während der Sommer-Theatersaison, in den Monaten Juni bis September, Theaterstücke in eigener Regie und eigenem Ensemble zu produzieren. Pro Saison müssen mindestens 70 öffentlich zugängliche Vorstellungen stattfinden. Zusätzlich können Ensemble-Gastspiele, Wohltätigkeits- und Werbeveranstaltungen für das Sommertheater, Kinder-Nachmittage und Matineen stattfinden.

### 6.2.10 Kellertheater

Das Kellertheater Winterthur wurde 1972 eröffnet. Mit Eigeninszenierungen aus dem Bereich des zeitgenössischen dramatischen Schaffens hat dieses Theater auch immer wieder überregional auf sich aufmerksam gemacht. Der Verein konnte in den letzten Jahren seine Mitgliederzahl markant erhöhen und auch die Zahl der Theaterbesucher/innen (gegen 4'000) hat in den letzten Jahren eine Steigerung erfahren. Das Programm dieser Institutionen ergänzt das Angebot der übrigen Theater in Winterthur mit einem eigenständigem Angebot im zeitgenössischen Bereich. Der Subventionsbeitrag (bisher 200'000) wurde jedoch ab 2006 im Rahmen des Sparauftrages gekürzt. Damit verbunden ist auch der Auftrag die Eigenfinanzierung zu verbessern. Mit der Kürzung des Subventionsvertrages wurde im Leistungsauftrag auch die Anzahl Vorstellungen gekürzt (bisher 70).

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

170'000 (hundert-siebzigttausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Dem Verein Vereinigung für das Kellertheater stehen die Räumlichkeiten des Kellertheaters an der Marktgasse 53 im bisherigen Umfang zur mietzinsfreien Benützung zur Verfügung.

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Vereinigung für das Kellertheater hat die Aufgabe

- als Trägerorganisation für das Kellertheater mit Theateraufführungen und anderen Veranstaltungen das Verständnis für das zeitgenössische dramatische Schaffen, die eigenständige, schöpferische Theatertätigkeit und die Literatur zu fördern sowie das übrige Theaterangebot in Winterthur sinnvoll zu ergänzen.

Der Verein Vereinigung für das Kellertheater verpflichtet sich

- im Kellertheater pro Saison mindestens 60 Vorstellungen mit vorwiegend Eigeninszenierungen durchzuführen.

### 6.2.11 Marionettentheater

Das Winterthurer Marionettentheater wurde 1982 gegründet. Es bietet von Oktober bis Mai ein vielfältiges Programm für Erwachsene und Kinder. Vielen Kindern bietet diese Institutionen einen ersten Kontakt mit dem Theater und schenkt ihnen Erlebnisse, die oft prägend in Erinnerung bleiben. Für dieses Theater wurde in all den Jahren viel ehrenamtliche Arbeit geleistet. Dies wird auch so bleiben, obwohl der

Subventionsbeitrag ab 2006 nach einer Neu beurteilung markant erhöht wird. Die Erhöhung ist aber auf der Basis der bisherigen Rechnungen und Quervergleichen mit andern Institutionen gerechtfertigt.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

70'000 (siebzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Dem Trägerverein Winterthurer Marionettentheater stehen die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss des Waaghauses im bisherigen Umfang zur mietzinsfreien Benützung zur Verfügung.

*Leistungsauftrag:*

Der Trägerverein für das Winterthurer Marionettentheater hat die Aufgabe

- durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten des Theaters das Interesse und Verständnis für das Marionettentheater in allen Formen zu fördern. Einen besonderen Stellenwert haben dabei Projekte, welche sich an Jugendliche richten.

Der Trägerverein für das Winterthurer Marionettentheater verpflichtet sich

- zur Durchführung einer jährlichen Spielzeit vom Oktober bis April mit mindestens 50 öffentlichen Vorstellungen im Waaghaus.
- für den Bereich Jugend- und Kindertheater Nachmittagsvorstellungen durchzuführen.

### 6.2.12 Theater am Gleis

Das Theater am Gleis kann dieses Jahr das 25-jährige Jubiläum feiern. Als Produktionsort und Vielspartenhaus mit Theater für Jugendliche und Erwachsene, Tanz, zeitgenössischer Musik, Literatur und Kleinkunst deckt diese Institution viele Sparten ab. Das Theater hat für das Kulturleben von Winterthur einen hohen Stellenwert. Viele regionale Kulturschaffende und Gruppen arbeiten hier zusammen und stellen in diesem Haus ihre Produktionen vor. Positiv sind sicher auch die spartenübergreifenden Projekte, welche durch diese enge Zusammenarbeit und Vernetzung möglich werden. Der Verein Theater am Gleis als Vertragspartner ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung dieser Anlässe. Das Theater am Gleis ist in einer Privatliegenschaft eingemietet (Toni-Areal). Kanton und Stadt Winterthur haben diesen Theaterumbau, der 1997 bezogen werden konnte, mit Investitionsbeiträgen unterstützt. Im Subventionsvertrag festgeschrieben ist auch die Verpflichtung, dem Verein tanzinwinterthur, für das jährlich stattfindende Tanzfestival, das Theater als Aufführungsort während maximal 14 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

310'000 (dreihundertzehntausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Theater am Gleis hat die Aufgabe

- durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die aktive Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen Kultur zu fördern und das experimentelle Kulturschaffen in einem angemessenen Teil des Programmes zu fördern.

Der Verein Theater am Gleis verpflichtet sich

- während einer Saison von 9 Monaten etwa 80 Vorführungen aus den Bereichen Theater, Kinder- und Jugendtheater, Tanz, Musik, Literatur usw. durchzuführen.
- mit einem angemessenen Teil des Programmes und unter Wahrung des Qualitätsanspruches, den Winterthurer Künstlern und Künstlerinnen sowie Gruppen Auftrittsmöglichkeiten anzubieten und ihnen nach Möglichkeit Start-Produktionsbeiträge auszurichten.
- dem Verein tanzinwinterthur das Theater für das jährlich stattfindende Tanzfestival und andere Veranstaltungen höchstens 14 Tage im Jahr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 6.2.13 tanzinwinterthur

Der Verein tanzinwinterthur fördert den Tanz in seiner ganzen Vielfalt und vernetzt und fördert das Tanzschaffen in der Region Winterthur. Er veranstaltet Festivals und

Workshops mit Gastgruppen und Eigenproduktionen und betreibt einen eigenen Trainingsraum für professionelle Winterthurer Tanzschaffende. Mit der Vernetzung und Förderung der Tänzer/innen übernimmt dieser Verein eine wichtige Aufgabe in dieser Kultursparte. Mit dem Verein tanzinwinterthur wurde bereits in früheren Jahren einmal ein Subventionsvertrag abgeschlossen, der nicht mehr erneuert wurde. Die Aktivitäten der letzten Jahre und die vermehrte überregionale Beachtung rechtfertigen einen Neuabschluss mit diesem Verein. Mit dem Subventionsvertrag werden auch die Mietkosten für den Trainingsraum beglichen. Der Verein tanzinwinterthur kann das jährliche Tanzfestival in den Räumen des Theaters am Gleis durchführen. Diese kostenlose Benützung des Theaters (maximal 2 Wochen) ist in den Verträgen der beiden Institutionen festgelegt.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

65'000 (fünfundsechzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Der Verein tanzinwinterthur hat die Aufgabe

- sich für die Belebung der Tanz-Szene in Winterthur einzusetzen und dem aktuellen, künstlerischen Tanz durch Veranstaltungen und andere Aktivitäten zu fördern.

Der Verein tanzinwinterthur verpflichtet sich

- zur Durchführung eines jährlichen Tanzfestivals mit Winterthurer Gruppen und auswärtigen Ensembles.
- zur Förderung des Tänzer- und Tänzerinnenberufes und dazu, einen Probe- und Trainingsraum zu unterhalten sowie diesen den Winterthurer Gruppen zur Verfügung zu stellen.
- die Veranstaltungen der Winterthurer Tanzgruppen zu vernetzen und zu fördern.
- mit Vorführungen und andern Veranstaltungen das Verständnis für das zeitgenössische Tanzschaffen zu fördern.

## Film

### 6.2.14 Filmbulletin

Die Filmzeitschrift „Filmbulletin“ ist in der Schweiz die einzige Zeitschrift, welche sich mit den künstlerischen und kulturellen Aspekten des Films befasst. Sie fördert das Interesse und die Auseinandersetzung mit dem Filmschaffen und dem Film als Kunstform. Die Herausgabe dieser Zeitschrift wird primär mit Beiträgen des Bundes und des Kantons gefördert. Die Stadt Winterthur leistet einen vergleichsweise bescheidenen Standortbeitrag in bisheriger Höhe, weil die Zeitschrift in Winterthur produziert wird.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

20'000 (zwanzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Filmbulletin hat die Aufgabe

- mit der Herausgabe der Zeitschrift Filmbulletin einen Beitrag zur Förderung der Filmkultur zu leisten und das Verständnis und Interesse für den künstlerisch wertvollen Film zu fördern.

Der Verein Filmbulletin verpflichtet sich

- zur Herausgabe von jährlich mindestens 5 Heften der Zeitschrift Filmbulletin.

### 6.2.15 Filmfoyer Winterthur

Das Filmfoyer Winterthur wurde 1971 gegründet. Mit Vorführungen, Veranstaltungen und dem Bereitstellen von Dokumentations- und Informationsmaterial fördert das Filmfoyer Winterthur das Verständnis und die Auseinandersetzung mit dem Film. Das Filmfoyer führt wöchentlich Veranstaltungen durch. Mit einer kontinuierli-

che Arbeit hat der Verein in den letzten Jahren viel zum Verständnis und zur Förderung dieser Kultursparte beigetragen. Trotz gestiegenen Unkosten in den letzten Jahren musste der Beitrag im Rahmen der Sparanstrengungen gekürzt werden. Damit verbunden ist auch der Auftrag, die Eigenfinanzierung zu verbessern.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

60'000 (sechszigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Filmfoyer Winterthur hat die Aufgabe

- durch Vorführungen, Veranstaltungen, Publikationen usw. das Verständnis und Interesse für den künstlerisch wertvollen Film zu wecken.

Der Verein Filmfoyer Winterthur verpflichtet sich

- wöchentlich, das heisst während mindesten 46 Wochen pro Jahr, öffentlich zugängliche Studiofilmvorführungen zu veranstalten.

### **6.2.16 Kurzfilmtage Winterthur**

Die Internationalen Kurzfilmtage Winterthur organisieren das jährlich stattfindende Kurzfilmfestival mit einem internationalen Wettbewerb und diversen Rahmenveranstaltungen. Die Kurzfilmtage konnten sich in kurzer Zeit zu einem Anlass mit einer grossen und überregionalen Ausstrahlung entwickeln. Das Festival konnte sich einen festen Platz im nationalen (und was den Kurzfilm betrifft auch im internationalen) Festivalkalender sichern. Das Festival wird auch durch mehrere öffentliche und private Förderungsstellen unterstützt. Die Stadt Winterthur unterstützte den Anlass bisher mit projektbezogenen Beiträgen. Der Stellenwert dieses Festivals und die Notwendigkeit einer längerfristigen Planung durch die Organisatoren rechtfertigen den Neuabschluss eines Subventionsvertrages mit dieser Institution.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

90'000 (neunzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Keine

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Kurzfilmtage Winterthur hat die Aufgabe

- mit dem jährlich stattfindenden Festival das Interesse und Verständnis für diese Filmsparte zu fördern und das zeitgenössische Filmschaffen zu fördern.

Der Verein Kurzfilmtage Winterthur verpflichtet sich

- zur jährlichen Durchführung eines mehrtägigen Kurzfilmfestivals mit einem internationalen Wettbewerb und einem entsprechenden Rahmenprogramm (wie z.B Filmgespräche, Ausstellungen und sonstigen Lounges oder Sonderevents in Winterthur).

## **Übrige Institutionen**

### **6.2.17 Astronomische Gesellschaft (Sternwarte Eschenberg)**

Die Astronomische Gesellschaft Winterthur betreibt mit der Sternwarte Eschenberg ein Kompetenzzentrum und eine Auskunftsstelle für Medienschaffende und die Bevölkerung. Sie bietet ein unentgeltliches Beobachtungsangebot für die regionale Bevölkerung und betreibt intensive und erfolgreiche Forschungsarbeiten im Rahmen eines internationalen Netzwerkes mit Schwerpunkt Astrometrische Messungen. Die Beobachtungsabende und das zusätzliche Angebot für Schulen und Gruppen werden jährlich von ca. 2'000 Personen besucht. Das Angebot ist insbesondere bei Schulklassen sehr beliebt. Die Betreuung der Sternwarte ist nur mit einem sehr grossen Engagement an Fronarbeit möglich. Eine moderate Erhöhung des Subventionsbeitrages (bisher 15'000) ist gerechtfertigt, weil das Interesse, und damit auch der Aufwand, an der Sternwarte in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Die erhöhte Leistungsbilanz und der Mehrwert für die Öffentlichkeit sind ausgewiesen. Nebst der Erneuerung der technischen Ausrüstung sind die Subventionsnehmer auch für

die Pflege und den Unterhalt des Gebäudes und der Gartenanlage verantwortlich.

*Subventionsbeitrag ab 2006:*

26'000 (sechszwanzigtausend) Franken pro Jahr

*Nebenleistungen:*

Der bestehende Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und der astronomischen Gesellschaft wird durch diesen Vertrag nicht tangiert und ist weiterhin gültig (Ablauf 2008).

*Leistungsauftrag:*

Der Verein Astronomische Gesellschaft Winterthur hat die Aufgabe

- mit Führungen, Publikationen und anderen geeigneten Aktivitäten das Verständnis für die Astronomie zu fördern. Einen besonderen Stellenwert haben dabei Projekte, welche sich an Jugendliche richten. Im Rahmen der Möglichkeiten wird in internationalen Forschungsprogrammen mitgearbeitet, insbesondere auf dem Gebiet der kosmischen Kleinkörper (Asteroiden und Kometen).

Der Verein Astronomische Gesellschaft Winterthur verpflichtet sich

- die Sternwarte Eschenberg fachlich zu betreuen und zu betreiben.
- die Sternwarte Eschenberg einmal pro Woche an einem festen Wochentag bei geeignetem Wetter öffentlich zugänglich zu halten und die Besucher und Besucherinnen während den Öffnungszeiten durch Demonstrationen der AGW zu führen und zu betreuen
- zusätzlich, auf Voranmeldung hin, geschlossenen Gruppen die Möglichkeit zu Exklusivführungen an andern Werktagen anzubieten.
- bei besonderen Himmelserscheinungen oder zu besonderen Anlässen zusätzliche Sonderführungen für die Öffentlichkeit anzubieten. Die Festsetzung dieser Sonderführungen liegt im Ermessen der AGW
- für den Unterhalt der Sternwarte, der Instrumente und der Gartenanlage zu sorgen
- durch geeignete Massnahmen und Rücklagen für eine angemessene Erhaltung und Modernisierung der Instrumentierung und Innenausstattung besorgt zu sein, ohne zusätzliche Mittel der Stadt einzufordern.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

#### **Beilagen:**

- 1 Subventionsvertrag mit Musikkollegium Winterthur
- 2 Subventionsvertrag mit Kunstverein Winterthur
- 3 Subventionsvertrag mit Stiftung Technorama

**Vertrag**  
zwischen  
**der Stadt Winterthur**  
vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste  
und dem  
**Musikkollegium Winterthur**

## I Grundlagen

### Art. 1 Allgemeines

- Art. 1.01 Das Musikkollegium Winterthur organisiert klassische Konzerte und Opernaufführungen in Winterthur und auswärts mit den in Art. 2ff. umschriebenen Mitteln und Leistungen.
- Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet dem Musikkollegium Winterthur für das Erbringen der Leistungen gemäss Art. 2 einen jährlichen pauschalen Subventionsbeitrag, eine befristete Ausfallgarantie sowie die Naturalbeiträge gemäss Art. 7 bis 11.
- Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diese Beiträge für die unter Art. 2 definierten Leistungen unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit bzw. der Programmfreiheit der Institution.
- Art. 1.04 Das Musikkollegium Winterthur setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

## II Leistungen des Vereins Musikkollegium Winterthur

### Art. 2 Leistungsvereinbarung

#### **Das Musikkollegium Winterthur hat die Aufgabe**

- mit der Organisation und Durchführung von klassischen Konzerten und der Mitwirkung in Opernaufführungen das Verständnis und Interesse für die klassische Musik zu fördern. Es widmet einen angemessenen Teil des Programms dem zeitgenössischen Musikschaffen.

#### **Das Musikkollegium Winterthur verpflichtet sich**

- zum Unterhalt eines Sinfonieorchesters (Orchester Musikkollegium Winterthur) von mindestens 43 Musikern (Planstellen);
- zur Durchführung einer Konzertsaison in Winterthur von mindestens 9 Monaten Dauer mit 40 öffentlich zugänglichen Konzerten (Orchester-, Chor- und Kammermusik-Konzerte), davon 10 Freikonzerte mit freiem Eintritt. Es liegt im freien Ermessen des Musikkollegiums, weitere Konzerte durchzuführen.

### Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen

- Art. 3.01 Das Musikkollegium Winterthur verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur. Dies betrifft insbesondere die Bereiche
- Kulturmarketing für den Standort Winterthur
  - Mitarbeit bei Sonderevents und touristischen Angeboten
  - kulturelle Angebote für Schulen
- Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen des Orchesters Musikkollegium Winterthur sind dem Departement Kulturelles und Dienste zu Handen des Veranstaltungskalenders zu melden.

- Art. 3.02 Das Musikkollegium Winterthur weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur und den Kanton Zürich hin.
- Art. 3.03 Das Musikkollegium Winterthur strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit andern Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Es ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, welche im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und die eigenen Veranstaltungen mit ihnen zu koordinieren.

#### **Art. 4 Finanzen / Eigenfinanzierung**

- Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich das Musikkollegium Winterthur in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemüht, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten und Vermietungen (Konzerte ausserhalb Winterthurs). Der Anteil der Eigenleistungen durch Billetteinnahmen, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Sponsoring und weitere Beiträge Dritter muss aus der Abrechnung ersichtlich sein.
- Art. 4.02 Über eine Periode von vier Jahren ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve oder einem der Fonds des Musikkollegiums zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahmen aus der Ausgleichsreserve bzw. den betreffenden Fonds oder durch Beiträge Dritter abzudecken.
- Art. 4.03 Der Voranschlag des Musikkollegiums und das Rahmenbudget für die darauf folgende Saison ist dem Departement Kulturelles zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag zu unterbreiten.

#### **Art. 5 Controlling**

- Art. 5.01 Das Musikkollegium Winterthur stellt der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) jährlich einen kurzen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zu. Die Stadt Winterthur führt mit dem Musikkollegium periodisch Gespräche über die Einhaltung des Leistungsauftrages.
- Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision durch die Fach-Revisionsstelle des Musikkollegiums der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) und dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Kultur) zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten des Musikkollegiums Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.

#### **Art. 6 Vertretung der öffentlichen Hand**

- Art. 6.01 Die Stadt Winterthur und der Kanton Zürich sind berechtigt, je zwei Vertreter/innen in den insgesamt höchstens 16 Mitglieder umfassenden Vorstand des Musikkollegiums Winterthur abzuordnen.

### **III Leistungen der Stadt Winterthur**

#### **Art. 7 Pauschaler Subventionsbeitrag**

- Art. 7.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, das Musikkollegium Winterthur kalenderjährlich mit einem pauschalen Subventionsbeitrag aus städtischen und kantonalen Mitteln zu unterstützen.

- Art. 7.02 Vorausgesetzt, dass der Kanton der Stadt für die drei grossen Kunstinstitute Kunstverein, Musikkollegium und Theater Winterthur pro Jahr eine Beitragssumme von insgesamt Fr. 6'000'000.-- (Kulturförderungsbeiträge und pauschal zugesprochene Finanzausgleichszahlungen gemäss § 33a des Finanzausgleichsgesetzes bzw. andere allenfalls an die Stelle dieser Leistungen tretende oder sie ergänzende kantonale Beiträge mit gleicher Zweckbestimmung) auszahlt, beläuft sich dieser pauschale Subventionsbeitrag für das Musikkollegium Winterthur auf Fr. 4'170'000.-- pro Jahr (Basisfall).
- Art. 7.03 Beiträge, die der Kanton dem Musikkollegium individuell bestimmt aus Mitteln des Finanzausgleichs zuspricht, bilden nicht Bestandteil der vorausgesetzten kantonalen Beitragssumme gemäss Art. 7.02.

#### **Art. 8 Anpassungen bei veränderter kantonomer Beitragssumme**

- Art. 8.01 Wird die vorausgesetzte kantonale Beitragssumme gemäss Art. 7.02 überschritten, verpflichtet sich die Stadt, dem Musikkollegium für das betreffende Jahr mindestens 20 Prozent der kantonalen Mehrzahlungen zusätzlich weiter zu leiten.
- Art. 8.02 Erreicht die Beitragssumme des Kantons den vorausgesetzten Betrag gemäss Art. 7.02 nicht, vermindert sich der Anteil des Musikkollegiums für das betreffende Jahr im gleichen Verhältnis, d.h. um jeweils 40 % der kantonalen Minderleistung. Vorbehalten bleibt die Ausfallgarantie gemäss Art. 10.

#### **Art. 9 Anpassungen durch den Stadtrat**

- Art. 9.01 Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des Personals der Stadt Winterthur ausgeglichen wird.
- Art. 9.02 Falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 5 % kürzen. Eine solche Kürzung ist dem Subventionsempfänger mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Falls erforderlich ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen. Vorbehalten bleibt die Ausfallgarantie gemäss Art. 10.

#### **Art. 10 Ausfallgarantie**

- Art. 10.01 Für den Fall, dass der pauschale Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 bis 9 weniger als den erwarteten Minimalbetrag von Fr. 4'000'000.-- pro Jahr ausmacht, verpflichtet sich die Stadt, dem Musikkollegium Winterthur die Differenz bis zu diesem Betrag während maximal drei aufeinander folgenden Jahren als ausserordentliche Ausfallentschädigung aus städtischen Mitteln zu vergüten.
- Art. 10.02 Der erwartete Minimalbetrag nach Art. 10.01 wird wie der pauschale Subventionsbeitrag gemäss Art. 9.01 der Teuerung angepasst.

#### **Art. 11 Naturalbeiträge**

- Art. 11.01 Dem Musikkollegium stehen im Stadthaus wie bisher der Stadthausaal und der Übungssaal mit ihren Annexen zur mietzinsfreien Benützung zur Verfügung. Bei der Belegung dieser Räumlichkeiten und bei der Festsetzung der Benützungsdaten wird dem Musikkollegium weiterhin ein Vorzugsrecht vor anderen Benützerinnen und Benützern eingeräumt.
- Art. 11.02 Über die Benützung der Räumlichkeiten im Einzelnen wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Seitens der Stadt ist dafür abschliessend der Stadtrat zuständig. Er kann bei veränderten Rahmenbedingungen (unter Beachtung

seiner gesetzlichen Finanzkompetenzen) hinsichtlich der Naturalbeiträge Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Vertrag vereinbaren.

#### **Art. 12 Auszahlung**

Art. 12.01 Die Beitragsleistungen gemäss Art. 7 bis 10 werden in vier Raten im Januar, April, Juli und Oktober ausbezahlt. Für die Berechnung der kantonalen Beitragssumme (Art. 7.02 und 8) und gegebenenfalls der Ausfallentschädigung (Art. 10) sind die effektiv geleisteten kantonalen Zahlungen des Vorjahres massgeblich.

### **IV Sicherung der Zweckbestimmung**

**Art. 13** Art. 13.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in den Statuten des Musikkollegiums Winterthur enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.  
Art. 13.02 Im Falle der Auflösung des Musikkollegiums Winterthur fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

### **V Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages**

**Art. 14** Art. 14.01 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der rechtskräftigen Zustimmung durch die zuständigen städtischen Instanzen (Grosser Gemeinderat und Volksabstimmung). Diese Zustimmung vorausgesetzt, tritt er per 1. Januar 2006 in Kraft.  
Art. 14.02 Der vorliegende Vertrag kann vom Stadtrat und vom Musikkollegium Winterthur unter Einhaltung einer 18-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

### **VI Ausserordentliche Vertragsauflösung**

**Art. 15** Art. 15.01 Sofern der Verein Musikkollegium Winterthur seine unter Art. 2 zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag ausserordentlicherweise auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.

*Vom Grossen Gemeinderat am ..... genehmigt, in der Volksabstimmung vom ..... gutgeheissen und per 1. Januar 2006 in Kraft getreten.*

Im Namen des Stadtrates

Für das Musikkollegium Winterthur

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der/Die Präsident/in:

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

**Vertrag**  
zwischen  
**der Stadt Winterthur**  
vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste  
und dem  
**Kunstverein Winterthur**

## I Grundlagen

### Art. 1 Allgemeines

- Art. 1.01 Der Kunstverein Winterthur betreibt unter dem Namen Kunstmuseum Winterthur ein Museum an der Museumstrasse 52 mit den in Art. 2 ff. umschriebenen Mitteln und Leistungen.
- Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet dem Kunstverein Winterthur für das Erbringen der vereinbarten Leistungen gemäss Art. 2 einen jährlichen pauschalen Subventionsbeitrag, eine befristete Ausfallgarantie sowie die Naturalbeiträge gemäss Art. 7 bis 11.
- Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diese Beiträge für die unter Art. 2 definierten Leistungen der Institution unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit.
- Art. 1.04 Der Kunstverein Winterthur setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

## II Leistungen des Kunstvereins Winterthur

### Art. 2 Leistungsvereinbarung

- Art. 2.01 **Der Kunstverein Winterthur hat die Aufgabe**
- durch die zielbewusste Äufnung der Kunstsammlung und die Durchführung von Ausstellungen das Interesse und Verständnis im Bereich der bildenden Kunst zu fördern (vgl. Art. 1 der Vereinsstatuten, Fassung vom 5. Mai 2002). Er widmet einen angemessenen Teil des Programms dem zeitgenössischen Kunstschaffen.
- Der Kunstverein Winterthur verpflichtet sich**
- seine Sammlung im Kunstmuseum zu erhalten, auszubauen und dem Publikum zugänglich zu machen,
  - Wechsausstellungen in den Räumen des Kunstmuseums durchzuführen,
  - im Zusammenhang mit der Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit Publikationen herauszugeben sowie eine Bibliothek und ein Archiv zu unterhalten,
  - öffentliche und unentgeltliche Führungen durch die Sammlung und die Ausstellungen durchzuführen,
  - die im Kunstmuseum aufbewahrten Werke zu versichern,
  - in Absprache mit der Stadt Winterthur im Rahmen des museumspädagogischen Angebotes Führungen, Vorträge und Kurse für Schüler/innen zu organisieren,
  - den Schulklassen und Studierenden aus dem Kanton Zürich im Rahmen der museumspädagogischen Aktivitäten den kostenlosen Eintritt zur Sammlung und zu den Ausstellungen zu gewähren.
- Art. 2.02 Die Sammlung des Kunstvereins und die Ausstellungen sind unter dem Namen Kunstmuseum Winterthur oder Kunstverein Winterthur zu führen. Gegebenenfalls ist auf Leihgeber und Donatoren hinzuweisen.

- Art. 2.03 Einzelne Werke dürfen mit genauer Herkunftsbezeichnung andernorts langfristig ausgestellt werden. Leihgaben an Ausstellungen Dritter sind im Rahmen der internationalen Gepflogenheiten zulässig.

### **Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen**

- Art. 3.01 Der Kunstverein Winterthur verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur. Dies betrifft insbesondere die Bereiche
- Marketing für den Standort Winterthur
  - Museumspädagogik der Winterthurer Museen und ein kulturelles Angebot für die Schulen
  - Gestaltung von Kombi-Eintrittskarten für die Winterthurer Museen (Museumspass)
  - Durchführung von Events wie die MuseumsTagNacht der Winterthurer Museen
  - Mitarbeit bei Sonderevents und touristischen Angeboten
  - Gewährung von vergünstigten Eintrittspreisen für besondere touristische Angebote und Sonderevents
  - Beteiligung an einem Versicherungspool der Museen in Winterthur, sofern eine solche Lösung zu Kosteneinsparungen führt
  - Koordination von Museumsöffnungszeiten mit den übrigen Winterthurer Museen.
- Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen des Kunstmuseums Winterthur sind dem Departement Kulturelles und Dienste zu Händen des Veranstaltungskalenders zu melden.
- Art. 3.03 Der Kunstverein Winterthur weist in seinen Publikationen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur und den Kanton Zürich hin. Bei Ausstellungen und speziellen Projekten kann auf die Sponsoren hingewiesen werden.
- Art. 3.04 Der Kunstverein Winterthur strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit andern Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Er ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, die im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und zur Koordination beizutragen.
- Art. 3.05 Der Kunstverein Winterthur arbeitet eng mit der Trägerschaft der Villa Flora zusammen mit dem Ziel, dass die Kunstwerke der Hahnloser/Jäggli-Stiftung in Winterthur öffentlich zugänglich bleiben. Die Details dieser Zusammenarbeit werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den Institutionen geregelt.

### **Art. 4 Finanzen / Eigenfinanzierung**

- Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich der Verein in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemüht, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten. Der Anteil der Eigenleistungen durch Billetteinnahmen, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Sponsoring und weitere Beiträge Dritter muss aus der Abrechnung ersichtlich sein.
- Art. 4.02 Über eine Periode von vier Jahren ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahmen aus der Ausgleichsreserve oder durch Beiträge Dritter abzudecken.
- Art. 4.03 Der Voranschlag des Kunstvereins und das Rahmenbudget für das folgende Rechnungsjahr sind dem Departement Kulturelles zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag zu unterbreiten.

## Art. 5 Controlling

- Art. 5.01 Der Kunstverein Winterthur stellt der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) den Jahresbericht über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zu. Die Stadt Winterthur führt mit dem Kunstverein Winterthur periodisch Gespräche über die Einhaltung des Leistungsauftrages.
- Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision durch die Fach-Revisionsstelle des Kunstvereins der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) und dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Kultur) zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten des Vereins Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.

## Art. 6 Vertretung der öffentlichen Hand

- Art. 6.01 Die Stadt Winterthur und der Kanton Zürich sind berechtigt, je zwei Vertreter/-innen in den derzeit 12 Mitglieder umfassenden Vorstand des Kunstvereins Winterthur abzuordnen.

## III Leistungen der Stadt Winterthur

### Art. 7 Pauschaler Subventionsbeitrag

- Art. 7.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, den Kunstverein Winterthur kalenderjährlich mit einem pauschalen Subventionsbeitrag aus städtischen und kantonalen Mitteln zu unterstützen.
- Art. 7.02 Vorausgesetzt, dass der Kanton der Stadt für die drei grossen Kunstinstitute Kunstverein, Musikkollegium und Theater Winterthur pro Jahr eine Beitragssumme von insgesamt Fr. 6'000'000.-- (Kulturförderungsbeiträge und pauschal zugesprochene Finanzausgleichszahlungen gemäss § 33a des Finanzausgleichsgesetzes bzw. andere allenfalls an die Stelle dieser Leistungen tretende oder sie ergänzende kantonale Beiträge mit gleicher Zweckbestimmung) auszahlt, beläuft sich dieser pauschale Subventionsbeitrag für den Kunstverein Winterthur auf Fr. 740'000.-- pro Jahr (Basisfall).
- Art. 7.03 Beiträge, die der Kanton dem Kunstverein individuell bestimmt aus Mitteln des Finanzausgleichs zuspricht, bilden nicht Bestandteil der vorausgesetzten Beitragssumme gemäss Art. 7.02.

### Art. 8 Anpassungen bei veränderter kantonaler Beitragssumme

- Art. 8.01 Wird die vorausgesetzte kantonale Beitragssumme gemäss Art. 7.02 überschritten, verpflichtet sich die Stadt, dem Kunstverein mindestens 7 Prozent der kantonalen Mehrzahlungen zusätzlich weiter zu leiten.
- Art. 8.02 Erreicht die Beitragssumme des Kantons den vorausgesetzten Betrag gemäss Art. 7.02 nicht, vermindert sich der Anteil des Kunstvereins im gleichen Verhältnis, d.h. um jeweils 9 Prozent der kantonalen Minderleistung. Vorbehalten bleibt die Ausfallgarantie gemäss Art. 10.

### Art. 9 Anpassungen durch den Stadtrat

- Art. 9.01 Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im

- gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.
- Art. 9.02 Falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 5 % kürzen. Eine solche Kürzung ist dem Subventionsempfänger mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Falls erforderlich ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen. Vorbehalten bleibt die Ausfallgarantie gemäss Art. 10.

#### **Art. 10 Ausfallgarantie**

- Art. 10.01 Für den Fall, dass der pauschale Subventionsbeitrag nach Art. 7 bis 9 weniger als den erwarteten Minimalbetrag von Fr. 700'000.-- pro Jahr ausmacht, verpflichtet sich die Stadt, dem Kunstverein die Differenz bis zu diesem Betrag während maximal drei aufeinander folgenden Jahren als ausserordentliche Ausfallentschädigung aus städtischen Mitteln zu vergüten.
- Art. 10.02 Der erwartete Minimalbetrag nach Art. 10.01 wird wie der pauschale Subventionsbeitrag gemäss Art. 9.01 der Teuerung angepasst.

#### **Art. 11 Naturalbeiträge**

- Art. 11.01 Dem Kunstverein Winterthur stehen die Räumlichkeiten im Museums- und Bibliotheksgebäude an der Museumsstrasse 52 im bisherigen Umfang weiter zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung. Ebenso werden die Nebenleistungen für Hauswartung, Reinigung und Aufsicht von der Stadt Winterthur weiter übernommen.
- Art. 11.02 Über die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Seitens der Stadt ist dafür abschliessend der Stadtrat zuständig. Er kann bei veränderten Verhältnissen (unter Beachtung seiner gesetzlichen Finanzkompetenzen) hinsichtlich der Naturalbeiträge Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Vertrag vereinbaren.
- Art. 11.03 Der Baurechtsvertrag für die Erweiterung des Museumsgebäudes auf der Liebewiese wird durch diesen Subventionsvertrag nicht tangiert.

#### **Art. 12 Auszahlung**

- Art. 12.01 Die Beitragsleistungen gemäss Art. 7 bis 10 werden in zwei Raten im Januar und Juni ausbezahlt. Für die Berechnung der kantonalen Beitragssumme (Art. 7.02 und 8) und gegebenenfalls der Ausfallentschädigung (Art. 10) sind die effektiv geleisteten kantonalen Zahlungen des Vorjahres massgeblich.

### **IV Sicherung der Zweckbestimmung**

- Art. 13 Art. 13.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in den Statuten des Kunstvereins Winterthur enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.
- Art. 13.02 Im Falle der Auflösung des Kunstvereins Winterthur fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

### **V Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages**

- Art. 14 Art. 14.01 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der rechtskräftigen Zustimmung durch die zuständigen städtischen Organe (Grosser Gemeinderat und Volksabstimmung). Diese Zustimmung vorausgesetzt, tritt er per 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 14.02 Der vorliegende Vertrag kann vom Stadtrat und vom Kunstverein Winterthur unter Einhaltung einer 18-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

## **VI Ausserordentliche Vertragsauflösung**

**Art. 15** Art. 15.01 Sofern der Kunstverein Winterthur seine unter Art. 2 zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag ausserordentlicherweise auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.

*Vom Grossen Gemeinderat am ..... genehmigt, in der Volksabstimmung vom ..... gutgeheissen und per 1. Januar 2006 in Kraft getreten.*

Im Namen des Stadtrates

Für den Kunstverein Winterthur

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der/Die Präsident/in:

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

**Vertrag**  
zwischen  
**der Stadt Winterthur**  
vertreten durch das Departement Kulturelles und Dienste  
und der  
**Stiftung Technorama**

## I Grundlagen

### Art. 1 Allgemeines

- Art. 1.01 Die Stiftung Technorama betreibt an der Technoramastrasse 1 ein Science Center mit den in Art. 2 ff. umschriebenen Leistungen und beherbergt zugleich die Sammlung und Ausstellung der Stiftung Spielzeug-Eisenbahnen Dr. Bommer (SSE).
- Art. 1.02 Die Stadt Winterthur entrichtet der Stiftung Technorama einen jährlichen Pauschalbeitrag für das Erbringen der vereinbarten Leistungen gemäss Art. 2.
- Art. 1.03 Die Stadt Winterthur leistet diesen Beitrag für die unter Art. 2 definierten Leistungen der Institution unter ausdrücklicher Wahrung der künstlerischen Freiheit bzw. Programmfreiheit .
- Art. 1.04 Die Stiftung Technorama setzt den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in eigener Verantwortung um.

## II Leistungen der Stiftung Technorama

### Art. 2 Leistungsvereinbarung

**Die Stiftung Technorama hat die Aufgabe,**

- als Trägerorganisation für das Science Center Technorama das Verständnis für Wissenschaft und Technik zu fördern und mit Ausstellungen und Veranstaltungen das Interesse für diese Bereiche zu wecken.

**Die Stiftung Technorama verpflichtet sich,**

- das Technorama zu betreiben als Science Center mit auf Erlebnis und Selbsterfahrung ausgerichteten Ausstellungen,
- mit Sonderausstellungen und Veranstaltungen mit Phänomenen aus Natur und Technik die Dauerausstellungen zu ergänzen,
- mit geeigneten Massnahmen Lehrkräften und Jugendlichen ein Angebot zur Förderung der ausserschulischen Weiterbildung anzubieten.

### Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt und privaten Institutionen

- Art. 3.01 Die Stiftung Technorama verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur. Dies betrifft insbesondere die Bereiche
- Marketing für den Standort Winterthur
  - Museumspädagogik der Winterthurer Museen
  - Gestaltung von Kombi-Eintrittskarten für die Winterthurer Museen (Museumspass)
  - Durchführung von Events wie die MuseumsTagNacht der Winterthurer Museen zu Sonderbedingungen (ausserhalb normaler Öffnungszeiten)
  - Mitarbeit bei Sonderevents und touristischen Angeboten
  - Gewährung von vergünstigten Eintrittspreisen für besondere touristische Angebote und Sonderevents

- Beteiligung an einem Versicherungspool der Winterthurer Museen, sofern eine solche Lösung zu Kosteneinsparungen führt
- Koordination von Museumsöffnungszeiten mit den übrigen Winterthurer Museen.

Art. 3.02 Sämtliche Veranstaltungen der Stiftung Technorama sind dem Departement Kulturelles und Dienste zu Händen des Veranstaltungskalenders zu melden.

Art. 3.03 Die Stiftung Technorama weist in ihren Publikationen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Bei Ausstellungen und speziellen Projekten kann auf die Sponsoren hingewiesen werden.

Art. 3.04 Die Stiftung Technorama strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit andern Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden in der Stadt Winterthur an. Sie ist bestrebt, beim Planen von Veranstaltungen die Aktivitäten der übrigen Winterthurer Kulturinstitutionen, welche im gleichen oder in einem vergleichbaren Gebiet arbeiten, zu berücksichtigen und zur Koordination beizutragen.

#### **Art. 4 Finanzen / Eigenfinanzierung**

Art. 4.01 Die Stadt Winterthur erwartet, dass sich die Stiftung Technorama in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen bemüht, sowohl für Grundbeiträge wie auch für die Realisation von Einzelprojekten. Der Anteil der Eigenleistungen durch Billetteinnahmen, Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Sponsoring und weitere Beiträge Dritter muss aus der Abrechnung ersichtlich sein.

Art. 4.02 Über eine Periode von vier Jahren ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen. Verluste sind während dieser Zeit durch Aufwandreduktionen, Entnahmen aus der Ausgleichsreserve oder durch Beiträge Dritter abzudecken.

#### **Art. 5 Controlling**

Art. 5.01 Die Stiftung Technorama stellt der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) einen kurzen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) über die Aktivitäten der Institution mit Besucherstatistiken der Veranstaltungen zu. Die Stadt Winterthur führt mit der Stiftung periodisch Gespräche über die Einhaltung des Leistungsauftrages.

Art. 5.02 Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision durch die Fach-Revisionsstelle der Stiftung Technorama der Stadt Winterthur (Departement Kulturelles und Dienste) und dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Kultur) zur Überprüfung vorzulegen. Die Stadt Winterthur ist berechtigt, in alle finanziellen Unterlagen und Akten der Stiftung Technorama Einsicht zu nehmen, sofern dies für die Beurteilung der Einhaltung des Subventionsvertrages erforderlich ist.

Art. 5.03 Die Stadt Winterthur und der Kanton Zürich sind berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Stiftungsrat des Technoramas abzuordnen.

### **III Leistungen der Stadt Winterthur**

#### **Art. 6 Subventionsbeitrag**

Art. 6.01 Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, die Stiftung Technorama kalenderjährlich mit einem pauschalen Subventionsbeitrag von

**Fr. 550'000 (fünfhundertfünfzigtausend Franken)** zu unterstützen.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt jeweils im Januar.

- Art. 6.02 Der Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 dient der Finanzierung der Betriebskosten des betreffenden Geschäftsjahres, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind.
- Art. 6.03 Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.
- Art. 6.04 Der Stadtrat kann, falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld dies erfordert, den Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 10 % kürzen. Diese Massnahme ist der Subventionsempfängerin mindestens 6 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen. Falls erforderlich, ist der Leistungsauftrag in gegenseitiger Absprache anzupassen.

#### IV Sicherung der Zweckbestimmung

- Art. 7 Art. 7.01 Änderungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen und Änderungen der in der in der Stiftungsurkunde des Technoramas enthaltenen Zweckbestimmung sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.
- Art. 7.02 Im Falle der Auflösung der Stiftung Technorama fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten.

#### V Inkrafttreten / Kündigung

- Art. 8 Art. 8.01 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der rechtskräftigen Zustimmung durch die zuständigen städtischen Organe (Grosser Gemeinderat und Volksabstimmung). Diese Zustimmung vorausgesetzt, tritt er per 1. Januar 2006 in Kraft.
- Art. 8.02 Der vorliegende Vertrag kann vom Stadtrat und von der Stiftung Technorama unter Einhaltung einer 18-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

#### VI Ausserordentliche Vertragsauflösung

- Art. 9 Art. 9.01 Sofern die Stiftung Technorama ihre unter Art. 2 zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag ausserordentlicherweise auf drei Monate gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden.

Vom Grossen Gemeinderat am .....genehmigt, in der Volksabstimmung vom ..... gutgeheissen und per 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Im Namen des Stadtrates

Für die Stiftung Technorama

Der Stadtpräsident:

Der Präsident des Stiftungsrates:

E. Wohlwend

Dr. A. Voillat

Der Stadtschreiber:

Der Direktor:

A. Frauenfelder

R. Besio